



Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung 2010

Leitfaden für Unternehmen

Vorworte

Wirtschaftsminister Ernst Pfister MdL	3
Verbandsdirektor Roland Klinger, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	4

I. Möglichkeiten der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

I. 1 Kindertageseinrichtungen	5
I. 1.1 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Das Unternehmen ist Träger der Einrichtung. Dargestellt am Beispiel Volz Gruppe, Deilingen	5
I. 1.2 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Vergabe der Trägerschaft an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger	8
I. 1.3 Betrieblich geförderte Elterninitiativen oder Elternvereine als Träger der Kindertageseinrichtung. Dargestellt an den Beispielen Orsay GmbH, Willstätt-Sand und Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim.	8
I. 1.4 Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen. Dargestellt am Beispiel Überbetriebliche Kindertagesstätte Lörrach e.V.	12
I. 1.5 Kooperation zwischen Unternehmen und Kommune bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Dargestellt an den Beispielen Fa. Sick AG, Waldkirch zusammen mit Stadt Waldkirch und Siemens Industriepark Karlsruhe GmbH & Co. KG	14
I. 2 Finanzierung von Belegplätzen	18
I. 2.1 Finanzierung von Belegplätzen in bestehenden Kindertageseinrichtungen. Dargestellt an den Beispielen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Belegplatzmodell Städtische Kinderkrippe Regenbogen, Stadt Laupheim	18
I. 2.2 Finanzierung längerer Öffnungszeiten in bestehenden Kindertageseinrichtungen. Dargestellt am Beispiel Kindertageseinrichtung „Schatztruhe im VolksbankHaus“ Pforzheim	22
I. 3 Kindertagespflege	24
I. 3.1 Betreuung durch Tagespflegepersonen. Dargestellt am Beispiel Die Familiengenossenschaft Mannheim e. G.	24
I. 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen des Unternehmens	26
I. 4 Sonderfall	26
I. 4.1 Flexible Kinderbetreuung in Stuttgart im Kinderhaus Regenbogen	26
I. 5 Arbeitgeberzuschuss zur Kindertagesbetreuung	29
I. 6 Sonstige Optionen	29
I. 6.1 Kinderbetreuung für Notfälle	29
I. 6.2 Ferienbetreuung. Dargestellt am Beispiel Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen	30
I. 6.3 Information, Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung. Dargestellt am Beispiel Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen	32

II. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen

II. 1 Gesetzesauftrag und Grundsätze der Förderung nach §§ 22, 22a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und §§ 2, 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg	34
II. 2 Genehmigungsverfahren, Betriebserlaubnis, sonstige Genehmigungen	34
II. 3 Mindest-Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Angebotsformen	36

II. 4 Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen	37
II. 5 Personelle Besetzung	37
II. 6 Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblichen Kindertageseinrichtung	38
III. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege	
III. 1 Allgemeines	42
III. 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege	42
III. 3 Unfallversicherung für in Kindertagespflege betreute Kinder	42
IV. Kosten, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
IV. 1 Kosten betrieblicher Kindertageseinrichtungen	43
IV. 1.1 Investitionskosten	43
IV. 1.2 Laufende Betriebskosten	44
IV. 1.3 Einnahmen	44
IV. 1.3.1 Öffentliche Förderung von Kinderkrippen, Kindergärten und altersgemischten Gruppen sowie von Schülerhorten	45
IV. 1.3.2 Elternbeiträge	45
IV. 1.3.3 Bundesförderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung	45
IV. 2 Kosten der Kindertagespflege	46
IV. 2.1 Kindertagespflege in Räumen des Unternehmens	46
IV. 2.2 Öffentliche Förderung und infrastrukturelle Begleitung von Tagespflegepersonen	46
IV. 2.2.1 Vermittlung, Beratung und Begleitung	46
IV. 2.2.2 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson	47
IV. 2.2.3 Förderung der Investitionskosten	47
IV. 2.2.4 Kostenbeteiligung der Eltern für in Kindertagespflege betreute Kinder	47
V. Rechtliche Fragestellungen	
V. 1 Möglichkeiten der Rechtsformen der Träger	47
VI. Steuerrechtliche Fragestellungen	
VI. 1 Steuerbegünstigungen	49
VI. 2 Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine	49
VI. 3 Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen	50
VI. 4 Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben	51
VI. 5 Einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen	51
VI. 6 Kindertagespflege	51
VII. Anhang	



Vorwort

Die demografische Entwicklung wird mittelfristig zu einem erheblichen Rückgang der Erwerbsbevölkerung führen. Um die wirtschaftliche Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs zu sichern, müssen wir dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegenreten.

Gemeinsam mit der Wirtschaft wollen wir die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und dabei auch auf eine familienbewusste Personalpolitik als einen zentralen Standortfaktor der Zukunft bauen. Familienfreundliche Bedingungen müssen zu einem Bestandteil der Unternehmenskultur werden, um insbesondere auch eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie zu ermöglichen.

Eine familienbewusste Personalpolitik und betriebsnahe Kinderbetreuung sind hierfür Erfolgsfaktoren. Nur mit familienfreundlichen Bedingungen im Betrieb – insbesondere bei den Arbeitszeiten, bei der Arbeitsorganisation sowie beim Umgang mit der Elternzeit – ist für berufstätige Eltern der Alltag so zu meistern, dass er allen gerecht wird.

Besonders die Einrichtung eigener Betriebskindertagesstätten mit einem verlässlichen Betreuungsangebot für alle Altersstufen ist den Eltern eine große Hilfe. Ist das nicht möglich, gewähren manche Unternehmen den Beschäftigten Zuschüsse für eine Kinderbetreuung. Andere Betriebe finanzieren Tagesmütter und Tagesväter oder Belegplätze in Kindertageseinrichtungen sonstiger freier oder öffentlicher Träger.

Die Investition rechnet sich für die Unternehmen: Die Motivation der Beschäftigten ist sehr hoch, wenn sie ihre Kinder gut versorgt und betreut wissen. Die vorteilhaften Arbeitsbedingungen binden Arbeitnehmer/-innen langfristig an ein Unternehmen. Eine kürzere Elternzeit bringt qualifiziertes Fachwissen und wertvolle Erfahrung der Mitarbeiter schneller zurück.

Die vorliegende Broschüre informiert über die Voraussetzungen für eine betriebliche Kinderbetreuung und gibt Anregungen und praktische Hinweise, in welcher Art und Weise eine solche Betreuung angeboten und organisiert werden kann.

Zur Unterstützung von Unternehmen bietet auch die Servicestelle „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“, die auf Anregung des Wirtschaftsministeriums beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt – eingerichtet worden ist, Beratung und konkrete Dienstleistungen rund um das Thema betrieblich unterstützte Kinderbetreuung an.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben, besonders beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales sowie beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Pfister'.

Ernst Pfister MdL

Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg



Vorwort

Der Bund hat mit gesetzlichen Initiativen und Regelungen auf aktuelle Entwicklungen wie globaler Wettbewerb, demografischer Wandel, veränderte Vorstellungen und Realitäten von Familien und Geschlechterrollen, reagiert.

Mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG wurden die kommunalen Träger der Jugendhilfe beauftrag, bedarfsgerechte Kindertagesbetreuungs-Angebote vor Ort zu schaffen und den Eltern dabei zu helfen, dass sie Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können. Mit der Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und dem Kinderförderungsgesetz – KiföG, der Einführung eines uneingeschränkten subjektiven Rechtsanspruches für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 01. August 2013, hat der Bund die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen wesentlich befördert. Der gesetzliche Auftrag räumt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern einen hohen Stellenwert ein.

In Baden-Württemberg haben sich die Kommunen, in Einkunft mit den freien Trägern, zu ihrer traditionellen Verantwortung und Zuständigkeit für den Ausbau der Angebote im Bereich der vorschulischen Bildung und Betreuung von Kindern vor Ort bekannt. Die Planung und Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt ist in Baden-Württemberg kommunale Aufgabe. Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsbaugesetzes von Baden-Württemberg – KiTaG – und der damit verbundenen Neuausrichtung der Betriebskostenförderung nach dem Grundsatz: „Das Geld folgt den Kindern“, sowie dem Anspruch der förderzuständigen Standortkommune auf „Kostenausgleich bei der Betreuung auswärtiger Kinder“ an deren Wohnsitzkommune, wurden die Förderregelungen für die freien und

privat-gewerblichen Träger weitgehend vereinfacht und dem Elternrecht, sich das jeweils passende Betreuungsangebot aussuchen zu können, Rechnung getragen.

Die Städte und Gemeinden stellen sich, in Kooperation mit freien und inzwischen auch zunehmend privaten Trägern, den Herausforderungen und suchen nach Möglichkeiten, neue, flexible, bedarfsgerechte und qualitativ gute Betreuungsangebote zu finanzieren und zu realisieren.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, mit seinem gesetzlichen Auftrag zur Erteilung von Betriebserlaubnissen und zur Aufsicht, begleitet und unterstützt mit seinem Landesjugendamt den Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Unternehmen, die für sich den Gewinn durch Investitionen in eine betriebsnahe Kindertagesbetreuung erkannt haben und die zu einem Engagement bereit sind, brauchen die kommunale Unterstützung. Insbesondere, wenn sich kommunale Planungsräume nicht mit dem Einzugsgebiet eines oder mehrerer Betriebe decken.

Seit Mai 2008 ist beim KVJS – Landesjugendamt – die landesweite „Servicestelle betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ eingerichtet. Betriebe, die sich bei der Schaffung einer betrieblichen oder betriebsnahen Kinderbetreuung engagieren wollen, haben damit eine Anlaufstelle, die Informationen bereit hält, Kontakte herstellt und ganz konkret Unterstützung bei der Realisierung von Betreuungsangeboten leistet.

Die Vorteile, die für Kommunen und Regionen entstehen, wenn sie als Lebensort für Familien und als Standort für Unternehmen attraktiv sind, lassen sich inzwischen nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in ihrer Wirkung auf das Gemeinwesen insgesamt überzeugend darstellen.

Vielleicht braucht es vor Ort noch Anstöße und Initiativen, um die gemeinsamen Interessen von Betrieben und Kommunen konkret und sichtbar zu machen. Diese Broschüre soll dazu ermuntern und beitragen, dass neue Partnerschaften entstehen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist gerne bereit, die Unternehmen auf diesem Weg zu begleiten.

Senator e. h. Roland Kling

Verbandsdirektor Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

I. Möglichkeiten der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

Betriebe haben viele Möglichkeiten, um sich im Bereich der Kinderbetreuung zu engagieren: Die Palette reicht dabei von betriebs-eigenen Einrichtungen bis hin zu Modellen in anderer Trägerschaft, die mehr oder weniger umfassend von den Unternehmen unterstützt werden. Hinzu kommen temporäre Maßnahmen wie Ferienbetreuung oder reine Serviceangebote. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ist mit unterschiedlichen Kosten verbunden, deshalb wird auch der Umfang des betrieblichen Engagements unterschiedlich ausfallen. Jede Form einer betrieblichen Unterstützung bei der Kinderbetreuung muss auch zu den jeweiligen individuellen Unternehmensstrukturen und dem Bedarf der Belegschaft passen.

Betriebliche Kinderbetreuungsplätze oder andere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen ist oft ein zeit- und personalaufwändiger Prozess. Für manche der hier vorgestellten Möglichkeiten empfiehlt es sich, frühzeitig Fachleute zu Rate zu ziehen oder einen externen Träger mit hinzu zu ziehen oder zu beauftragen. Die Zusammenarbeit mit auf Kinderbetreuung spezialisierten Dienstleistern hat den Vorteil, dass diese die erforderliche Kompetenz und die Verbindungen zu Entscheidungsträgern für notwendige Genehmigungen haben.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Tipps haben keine Rechtsverbindlichkeit.

I. 1 Kindertageseinrichtungen

Bei allen im Folgenden beschriebenen Modellen empfiehlt es sich, dringend vor jeder detaillierten Planung den Kontakt zur Kommune und dem Landesjugendamt zu suchen. Im Vorfeld ist abzuklären, welche rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind, welche Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten seitens der Kommune möglich sind, welche weiteren Partner ins Boot geholt werden müssen und mit welchem Zeitrahmen für die notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen zu rechnen ist.

I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.1 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Das Unternehmen ist Träger der Einrichtung

Das Unternehmen kann eine eigene Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, altersgemischte Einrichtung, Schülerhort) gründen und betreiben. Der Betrieb einer eigenen Kindertageseinrichtung bietet den Unternehmen vor allem den Vorteil, den Bedarf des Unternehmens unmittelbar umzusetzen.

Eine derartige Einrichtung steht in erster Linie nur Kindern von Firmenangehörigen offen. Das Unternehmen ist Träger der Kindertageseinrichtung. Es finanziert die Investitions- und Betriebskosten und legt fest, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden. Im Zeitraum von 2008 bis 2013 können solche Einrichtungen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern auf Antrag Investitionszuschüsse im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 11. März 2008 (GABl. S. 114) erhalten (siehe Anhang I. 4). Ab 2009 sind solche Einrichtungen auch in den Geltungsbereich des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162) aufgenommen und nach dessen Bestimmungen förderfähig (siehe Anhang I. 3).

Der Betrieb stellt die pädagogischen Fachkräfte ein, bestimmt das pädagogische Konzept sowie die Öffnungszeiten und ist zuständig für Verwaltung und Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung. Auch für betriebliche Einrichtungen gilt der gesetzliche Auftrag hinsichtlich pädagogischen Zielen und Qualitätssicherung. Das Unternehmen bedarf für den Betrieb der Einrichtung vor deren Eröffnung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Das Eigenengagement des Unternehmens ist bei dieser Lösung sehr hoch zu veranschlagen.



Beispiel: Kindergrippe VolzKIDZ

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung

Träger der Einrichtung ist die Firma Volz. Sie übernimmt einen Großteil der Kosten und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Volz-Gruppe
Gartenstraße 6, 78586 Deilingen

Unternehmensgegenstand:

Die Volz-Gruppe stellt hochwertige Komponenten für Hydraulik her und ist eines der führenden europäischen Unternehmen im Bereich der Hydrokomponenten.

Mitarbeiterstruktur:

220 Mitarbeiter/-innen in der gesamten Gruppe

Art des Angebots:

Betriebseigene Kinderkrippe VolzKIDZ (Kleinkinderbetreuung), die öffentlich zugänglich ist. Zusätzlich Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschulkinder während den Schulferien (nur für Kinder der Mitarbeitenden)

Ansprechpartnerinnen:

Frau Sigrid Fleig, Frau Regina Volz, Telefon: 07426 939-0
E-Mail: kidz@volz.de

Anzahl der Kinder:

Derzeit 22 Kinder

Alter der Kinder:

Zwischen sechs Monaten und drei Jahren

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit flexiblen Bring- und Abholzeiten; ganzjährig geöffnet (keine Schließungstage, außer zwischen Weihnachten und Neujahr)

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

Sieben ausgebildete Erzieherinnen

Kosten:

Investitionskosten: 30 000 Euro

Betriebskosten: ca. 50 000 Euro im Jahr
(öffentliche Zuschüsse bereits abgezogen)





Elternbeitrag:

Einkommensabhängig, zwischen 50 und 400 Euro pro Monat

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Angefangen hat alles mit fünf Kindern und zwei Erzieherinnen in der Einliegerwohnung der Geschäftsführer Sigrid und Dr. Christoph Fleig der Firma Volz in Deilingen. Die Familie Fleig hatte für ihren kleinen Sohn eine Betreuungsmöglichkeit gesucht. Mitarbeiter/-innen des Unternehmens befanden sich in einer ähnlichen Situation. So lag die Idee, eine eigene Kinderkrippe ins Leben zu rufen, sehr nahe.

Seit der Eröffnung im Herbst 2005 ist die Gruppe inzwischen auf zweiundzwanzig Kinder im Alter zwischen sechs Monaten und drei Jahren angewachsen, die von sieben ausgebildeten Erzieherinnen betreut werden. Inzwischen wurden auch neue, moderne Räumlichkeiten im Firmengebäude der Firma Volz bezogen, die speziell für die Bedürfnisse der Kinder umgebaut wurden.

Die Kinderkrippe VolzKIDZ steht nicht nur den Kindern der Volz-Mitarbeiter/-innen offen, sondern ist eine öffentliche Einrichtung, die von Kindern aus Gemeinden der Landkreise Tuttlingen und Balingen in einem Einzugsgebiet von fast 30 km besucht wird. Die Nachfrage nach Krippenplätzen war so groß, dass sich aufgrund einer Warteliste mit Neuansmeldungen die Geschäftsleitung im Dezember 2008 zur Einrichtung einer dritten Gruppe entschlossen hat.

Probleme/Erfahrungen:

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Firma Volz bei der Inbetriebnahme der Kinderkrippe keinerlei bürokratische Hürden in den Weg gelegt wurden. Von allen Seiten hat die Firma Volz Unterstützung erfahren – von der Gemeinde und von verschiedenen Ämtern.

Der große Erfolg der Kinderkrippe kam überraschend. Mit einer solch großen Nachfrage hatte anfangs niemand gerechnet. Das Engagement der Firma zahlte sich auch in zwei weiteren Bereichen aus: Die Mitarbeiterzufriedenheit und der Imagegewinn stiegen an.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wir können anderen Unternehmen nur empfehlen, solch einen Schritt zu wagen. Sei es in dieser oder einer anderen Form. Selbst hohe Kosten oder Aufwand werden durch die vielen positiven Erfahrungen aufgewogen. **Versuchen Sie es!**



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.2 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Vergabe der Trägerschaft an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger

Eine weitere Möglichkeit für Unternehmen besteht darin, sich an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger zu wenden und die-
se die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zu übertragen.

Die Entscheidung über die Art der Trägerschaft hängt maßgeblich von den im Unternehmen verfügbaren Zeitressourcen und der vorhandenen Fachkompetenz ab, um den Rechten und Pflichten einer Trägerschaft einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung gerecht zu werden. Die Abgabe an einen externen Träger hat den großen Vorteil, dass sich das Unternehmen selbst nicht um die erforderlichen Genehmigungen kümmern muss und auch während des laufenden Betriebes von Verwaltungsarbeiten entlastet wird. Das Unternehmen hat bei dieser Form der Trägerschaft trotzdem weitgehende Einflussmöglichkeiten. Entscheidend ist die Wahl des richtigen Trägers. Wichtig ist, dass die Konzeption, das pädagogische Konzept sowie die sonstigen Rahmenbedingungen passgenau zwischen Unternehmen und Träger abgestimmt und vertraglich festgelegt sind. Ebenso ist festzulegen, welche finanziellen Leistungen das Unternehmen übernimmt.

Um den richtigen Träger zu finden, empfiehlt es sich, zunächst mögliche Träger, die bereits am Ort tätig sind, anzusprechen (Kommune, Kirchengemeinde, sonstige freie Träger). Alternativ können Angebote von freien oder privaten Anbietern bzw. Dienstleistern eingeholt werden, die ebenfalls die Trägerschaft übernehmen können. Die finanzielle Beteiligung kann sehr unterschiedlich sein. In der Regel beteiligt sich das Unternehmen an den Investitions- und Betriebskosten.

I. 1.3 Betrieblich geförderte Elterninitiativen oder Elternvereine als Träger der Kindertageseinrichtung

Bei dieser Variante ist eine Elterninitiative oder ein Elternverein bestehend aus Mitarbeitern/-innen eines oder mehrerer Unternehmen der Träger einer Kindertageseinrichtung. Für die Gründung eines Vereins gibt es allgemeinverbindliche Vorgaben.

Ein oder mehrere Unternehmen unterstützen einen gemeinnützigen (Eltern-)Verein als Träger der Kindertageseinrichtung. Das Engagement der Unternehmen kann bei diesem Modell vielfältig sein:

- Bereitstellung von Räumen im Unternehmen für die Kindertageseinrichtung
- Zuschuss zu den Investitionskosten oder Übernahme der ersten Investitionskosten
- Zuschuss zu den laufenden Betriebsausgaben
- Gelegentliche Sachspenden
- Erlaubnis, dass notwendige Besprechungen des Elternvereins während der Arbeitszeit stattfinden.

Welche Unterstützung das Unternehmen leisten will, hängt im Wesentlichen vom Bedarf und von der Bereitschaft des Unternehmens ab.

Der Elternverein setzt sich vorrangig aus Mitarbeitern/-innen der Unternehmen zusammen, es können aber auch andere Eltern in den Verein aufgenommen werden.

Der Verein ist zuständig für die Belange der Kindertageseinrichtung und trägt die organisatorische Verantwortung. Eine kontinuierliche Vereinsarbeit muss deshalb sichergestellt werden.



Beispiel: ORSAY GmbH



Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Die Einrichtung wurde als gemeinnütziger Verein „Villa Filou e.V.“ von Mitarbeiter/-innen der Orsay GmbH gegründet und wird vom Unternehmen als Fördermitglied in größerem Rahmen durch Spenden unterstützt.

ORSAY GmbH
Im Lössenfeld 12, 77731 Willstätt-Sand

Unternehmensgegenstand:

Topaktuelle, feminine Mode für junge Frauen

Mitarbeiterstruktur:

Die Orsay GmbH hat in Deutschland 1 941 Beschäftigte (88 Prozent in den Shops, und 12 Prozent in der Zentrale Willstätt-Sand). Der Anteil der Mitarbeiterinnen beträgt 95 Prozent, das Durchschnittsalter beträgt 29 Jahre.

Art des Angebots:

Ganztagsbetreuung, zweisprachiges Konzept (deutsch/französisch).

Ansprechpartnerin: Frau Fabia Corzilius-Beckers,

Tel. 07852 910-310, E-Mail: fabia.corzilius-beckers@orsay.de

Anzahl der Kinder:

Bis zu 20 Kinder befinden sich in Dauerbetreuung, zusätzlich bis zu 20 Kinder in Teilzeit- und Ferienbetreuung.

Alter der Kinder:

Ganztagsbetreuung: zweieinhalb Monate bis drei Jahre
Teilzeit- und Ferienbetreuung: bis 12 Jahre

Öffnungszeiten:

6.30 Uhr bis 18.30 Uhr; wobei die Maximalbetreuung pro Tag und Kind bei zehn Stunden liegt.

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

Drei Erzieherinnen in Vollzeit; eine Erzieherin in Teilzeit; eine Pflegekraft in Vollzeit und eine Praktikantin

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Orsay verfolgt eine moderne mitarbeiterorientierte Personalpolitik. Dazu gehört auch das Thema Work-Life-Balance, die Möglichkeit für die Mitarbeiter/-innen, Beruf, Familie und Freizeit in Einklang zu bringen. Im Rahmen dieser Thematik hat Orsay auch die Möglichkeit einer Kinderbetreuung angedacht.

Erster Schritt war eine Umfrage bei den Mitarbeiter/-innen über den Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Danach war ein Bedarf für die Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren sowie die Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren an unterrichtsfreien Tagen, insbesondere auch in den Schulferien, gegeben.

Dank einer sehr guten Zusammenarbeit mit der Gemeinde Willstätt konnten geeignete Räumlichkeiten gefunden werden. Unter der Prämisse „der reale Bedarf wächst mit dem Angebot“ startete die Villa Filou e.V. im Mai 2005 mit einer kleinen Gruppe von drei bis maximal fünf Kindern pro Tag sowie bis zu 10 Kindern an unterrichtsfreien Tagen. Die Zahlen stiegen stetig an. Hinzu kamen nicht nur ab Mai Geborene, sondern auch Kinder, die zuvor anderweitig betreut wurden, da das Konzept bei den Eltern sehr gut ankam und das Vertrauen in die Einrichtung geweckt war.



»Fortsetzung

► Fortsetzung



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wir empfehlen interessierten Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten und Kooperationsmöglichkeiten eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune. Eventuell gibt es bereits geeignete, aber ungenutzte Räumlichkeiten, die von der Kommune angemietet oder übernommen werden können. Die Umbaukosten dürften wesentlich kostengünstiger sein als ein Neubau. Der Erfahrungsaustausch sowohl mit Unternehmen, die bereits eine Betreuungseinrichtung haben, als auch mit den Einrichtungen selbst ist sehr wichtig. Hier gibt es wichtige Informationen zu Konzepten, über die Kosten und den tatsächlichen Aufwand. Die Möglichkeit einer Elternbeteiligung senkt nicht nur die Betriebskosten, sondern erhöht auch die Attraktivität der Einrichtung an sich, da sich für die Eltern eine Fülle an Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

• **Eine weitere Empfehlung: Gestalten Sie die Betreuungszeiten so flexibel wie möglich, damit sie zu den Bedürfnissen des Unternehmens einerseits passen und die Wünsche der Eltern andererseits berücksichtigen.**

➔ *Wegen einer Betriebserlaubnis sollte möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufgenommen werden.*

Probleme/Erfahrungen:

Mit der Nähe zum Betrieb hat Orsay sehr positive Erfahrungen gemacht; ebenso mit der Elternbeteiligung und dem Angebot der zweisprachigen Betreuung. Die Eltern beteiligen sich an den Aktivitäten der Einrichtung zum Beispiel durch Mithilfe beim Mittagessen, Basteln, Begleitung bei Ausflügen und Gartenarbeit sowie durch zur Verfügung stellen von Sachmitteln, Spielzeug und vielem mehr. Auch die flexiblen Öffnungszeiten und Betreuungsmöglichkeiten – stundenweise bis Schulferienbetreuung – kommen bei den Eltern sehr positiv an.



Beispiel: Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Der Träger der Einrichtung ist eine von Mitarbeiter/-innen der Roche Diagnostics GmbH gegründete Elterninitiative.

Mitarbeiterstruktur Roche Diagnostics GmbH (2008):

Mitarbeitende insgesamt: 11 847, davon 44,8 % Frauen

Branche: Pharma, Diagnostika

Art des Angebots:

Die Kinderkrippe Krabbelkäfer bietet eine umfassende Betreuung und kompetente Förderung für Kinder unter drei Jahren an. Das pädagogische Konzept basiert zum einen auf der liebevollen, individuellen Betreuung der kleinen Krabbelkäfer und zum anderen auf der frühkindlichen Förderung. Mittels projektorientierten Angeboten aus den Bereichen Sprache, Bewegung, Kreativität und Musik werden Themen aus der Lebenswelt der Kinder aufgegriffen. Naturerlebnistage in Form von regelmäßigen Waldtagen runden das vielfältige Angebot für die kleinen Krabbelkäfer ab. Der Kinderkrippe ist es darüber hinaus wichtig, dass die Eltern in die tägliche Arbeit einbezogen werden. In Form von Elterndiensten übernehmen sie viele Aufgaben selbst. Die Kinderkrippe Krabbelkäfer bietet eine Ganztagsbetreuung an fünf Tagen pro Woche an. Die Eltern können auch zwischen einer Betreuung an drei Tagen oder zwei Tagen pro Woche wählen.

Ansprechpartnerin:

Krabbelkäfer e.V.

Vorstandsvorsitzende: Frau Bettina Haag

Telefon: 0621 8203-970

vorstand@krabbelkaefer-mannheim.de

Anzahl der Kinder:

30 Krippenplätze stehen zur Verfügung: zehn Plätze für fünf Tage pro Woche, zehn Plätze für drei Tage pro Woche, zehn Plätze für zwei Tage pro Woche.

Alter der Kinder:

Es werden Kinder im Alter von acht Wochen bis drei Jahren aufgenommen.



Kinderkrippe Krabbelkäfer
Bromberger Baumgang 12, 68307 Mannheim
krippe@krabbelkaefer-mannheim.de
www.krabbelkaefer-mannheim.de

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag ist die Krippe von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet – auch in den Ferienzeiten. Das sehr flexibel gehaltene Betreuungsmodell und die ausgedehnten Öffnungszeiten passen sich den Bedürfnissen berufstätiger Eltern an.

Anzahl und Qualifikation der Betreuer/-innen:

Um dem Anspruch an qualitativ hochwertigen Krippenplätzen gerecht zu werden, beschäftigt die Kinderkrippe Krabbelkäfer hauptsächlich ausgebildete Pädagoginnen und Erzieherinnen. Derzeit sind es zehn Mitarbeiter/-innen in Voll- und Teilzeit, davon eine Leiterin und zwei Gruppenleiterinnen.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Der Verein Krabbelkäfer e.V. wurde im Oktober 2005 auf Basis einer Elterninitiative gegründet. Der erste Anstoß zur Gründung kam von der Firma Roche Diagnostics GmbH. Der Träger Krabbelkäfer e.V. konnte die Kinderkrippe mit Unterstützung des Unternehmens, der Stadt Mannheim und des Landes Baden-Württemberg in nur wenigen Monaten realisieren. Am 1. Juli 2006 wurde die Krippe in Mannheim-Schönau eröffnet. Auch an der Finanzierung der Plätze beteiligten sich Eltern, Unternehmen und Stadt – jeweils zu einem Drittel – gemeinsam.

Die Anmietung der Räumlichkeiten eines ehemaligen Kindergartens war von Vorteil, da nur geringe Umbaumaßnahmen notwendig waren. Die Personalsuche erfolgte über lokale Medien. Das Betreuungsteam wurde mit steigender Anzahl an Anmeldungen nach und nach komplettiert. Dieser sukzessive Aufbau vereinfachte zum einen die Einführung von Strukturen und Abläufen und zum anderen die Eingewöhnung der Kinder in der Krippe. Nach etwa zehn Monaten betrug der Auslastungsgrad der Krippenplätze 100 Prozent. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auch zukünftig in der Frühförderung der kleinen Krabbelkäfer mit ausgewählten Angeboten.

Probleme/Erfahrungen:

Grundvoraussetzung für die Gründung einer Kinderkrippe auf der Basis einer Elterninitiative sind engagierte Eltern, die sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit für ein solches Projekt einsetzen und bereit sind, sich in neue Themenfelder einzuarbeiten (z.B. Pädagogik, Vereinsrecht, Personalführung). Außerdem ist ein motiviertes Betreuungsteam notwendig, das die Gründung einer neuen Einrichtung als Chance empfindet. Denn auch nach der Eröffnung dauerte es noch zwei Jahre, bis alle Abläufe und Strukturen vollends implementiert waren. Ein eingespieltes Betreuungsteam und eine optimale Besetzung der Krippenleitung tragen erheblich zur Entlastung des Vorstands der Elterninitiative bei.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Die Gründung einer Kinderkrippe sollte Chefsache und somit Thema der Geschäftsführung sein. Entscheidend ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kommune oder dem Landesjugendamt durch die Geschäftsleitung sowie die Unterstützung der Eltern in sämtlichen Bereichen wie Finanzierung, Organisation und Kommunikation.



Zur weiteren Information finden Sie die **Vereinssatzung Krabbelkäfer e.V.** im Anhang II. 4 zu diesem Leitfaden.



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.4 Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen

Eine Kooperation mehrerer räumlich nahe gelegener Unternehmen, zum Beispiel in einem Gewerbegebiet, stellt eine weitere Möglichkeit dar, betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu organisieren. Bei diesem Modell schließen sich mehrere Unternehmen zusammen, um gemeinsam eine Kindertageseinrichtung zu errichten und zu führen. Jedes Unternehmen sichert sich ein an den betrieblichen Bedürfnissen orientiertes Belegungskontingent. Die Kostenbeteiligung wird gemäß diesem Anteil festgelegt. Es empfiehlt sich, dass die Unternehmen gemeinsam einen Trägerverein gründen, der die Koordination zwischen den Beteiligten übernimmt (zum Beispiel als Elternverein mit Mitgliedern aus den beteiligten Unternehmen). Alternativ übernimmt ein Unternehmen die führende Rolle als Träger der Einrichtung und schließt mit den kooperierenden Unternehmen einen Vertrag über die Nutzung der Einrichtung ab.

Allerdings zeigt die Praxis, dass ein reiner Unternehmensverbund erhebliche organisatorische Anforderungen bei der Errichtung der betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung zu bewältigen hat. Fragen des Standorts, des Platzkontingents und der jeweiligen finanziellen Beteiligung sind von den Kooperationspartnern im Vorfeld jeweils betriebsintern zu klären. Eine enge Kooperation der Beteiligten und genaue vertragliche Regelungen über die Belegungsrechte und die Finanzierung sind unerlässlich.

» I BEISPIEL





Beispiel: Überbetriebliche Kindertagesstätte Lörrach e.V.

Ganztagsbetreuung von Montag bis Freitag
mit max. fünf Schließungstagen im Jahr

Überbetriebliche Kindertagesstätte Lörrach e.V.
Adolf-Ohm-Weg 1, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 164116

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Dreigruppige Ganztageseinrichtung
Trägerverein der überbetrieblichen
Kindertagesstätte Lörrach e.V.
im Hause Badenova, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach
Träger der Einrichtung sind:
Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG
GABA GmbH
Kraft Foods Deutschland GmbH
Oberbadische Bettfedernfabrik GmbH
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
Stadt Lörrach
Volksbank Dreiländereck e.V.

Art des Angebots:

Ganztagsbetreuung von Montag bis Freitag mit maximal fünf
Schließungstagen im Jahr

Ansprechpartner für den Trägerverein:

Herr Burkhard Pothmann

Anzahl der Kinder: 60 Kinder

Alter der Kinder: Drei bis sechs Jahre

Öffnungszeiten: 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

13 Erzieherinnen, eine Hauswirtschafterin und eine Küchen-
hilfe und technisches Personal

Investitionskosten:

Die Investitionen mit dem Bau der Einrichtung und der Erst-
ausstattung betrugen im Jahre 1994 rund 2,2 Mio. DM. In
den Folgejahren wurden das Inventar und die Spielgeräte
laufend ergänzt.

Die Finanzierung der Investitionskosten 1994:

Stadt Lörrach	1 100 000 DM
Landkreis Lörrach	100 000 DM
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg	250 000 DM
Verein als Darlehen	750 000 DM

Betriebskosten:

Die Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung belau-
fen sich zur Zeit auf jährlich rund 580 000 Euro.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Die Firmen haben sich im Verein mit dem Namen Überbe-
triebliche Kindertagesstätte Lörrach e.V. mit Sitz in Lörrach
zusammengeschlossen und sind in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Lörrach eingetragen.

Die Gründung des Vereins geht auf eine Initiative des Wirt-
schaftsministeriums Baden-Württemberg im Jahre 1991
zur Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft bei der
Kinderbetreuung zurück. Der Bau der Einrichtung wurde mit
250 000 DM vom Wirtschaftsministerium bezuschusst.

Es handelt sich um eine Kindertageseinrichtung, die das ge-
samte Jahr und täglich von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet
ist. Neben Kindern aus den Betrieben werden Kinder aus dem
Baugebiet, in dem die Einrichtung erstellt ist, aus Lörrach,
aber auch aus der Umgebung aufgenommen.



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.5 Kooperation zwischen Unternehmen und Kommune bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Wenn das oben beschriebene Modell mit einem eigenen Verein aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommt, bietet sich auf jeden Fall die Kontaktaufnahme zur Kommune mit dem Ziel einer Kooperation an.

Bei diesem Modell teilen sich die mitwirkenden Betriebe und die Kommune die Finanzierung und Belegung der Plätze nach einem festzulegenden Schlüssel. Die Plätze werden erfahrungsgemäß in den meisten Fällen von „Betriebskindern“ und auch „kommunalen Kindern“ belegt. Auch hier muss die Frage der Trägerschaft im Vorfeld geklärt werden. In der Regel übernimmt die Kommune oder ein bereits vorhandener freier Träger von Kindertageseinrichtungen die Trägerschaft.

Damit wird auch das Problem der Nichtbelegung von Betriebsplätzen in der Tageseinrichtung entschärft. Von den Betrieben vorübergehend nicht benötigte Plätze können bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung relativ problemlos an die Kommune abgegeben werden.

Die Betriebe sind häufig von Anfang an in Planung und Bau der Kindertagesstätte einbezogen. Das Unternehmen stellt etwa die Immobilien zur Verfügung oder übernimmt die Betriebs- oder Personalkosten. Durch die Verteilung der Kosten für Investition und Betrieb der Tageseinrichtung auf mehrere Schultern werden gleichzeitig betrieblich unterstützte sowie kommunale Betreuungsplätze neu geschaffen.





Beispiel: SICK AG

SICK AG
Erwin-Sick-Straße 1, 79183 Waldkirch



Unternehmensgegenstand:

SICK ist einer der weltweit führenden Hersteller von Sensoren und Sensorlösungen, dessen Produkte überwiegend in industriellen Anwendungen zum Einsatz kommen. Das Unternehmen hat im Jahr 2008 mit 5 100 Beschäftigten weltweit einen Umsatz von 737 Millionen Euro erzielt.

Ansprechpartnerin:

Frau Sabine Oxenknecht, Telefon: 07681 202-3740,
E-Mail: Sabine.oxenknecht@sick.de

Elternbeiträge:

Die Kosten für die Mitarbeiter/-innen belaufen sich auf 30 Euro pro Monat für das erste Kind zuzüglich 25 Euro Essenspauschale pro Monat und Kind. Geschwisterkinder sind frei.

Kosten:

Die **Investitionskosten** für die Einrichtung der „Flexiblen Hausaufgabenbetreuung“ beliefen sich auf ca. 40 000 Euro.

Betriebskosten:

Die laufenden Betriebskosten liegen bei ca. 100 000 Euro pro Jahr.



Zur weiteren Information finden Sie ein
Beispiel eines Kooperationsvertrages
im Anhang III. 1 zu diesem Leitfaden.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

A) Flexible Hausaufgabenbetreuung

2001 hat SICK am Standort Waldkirch eine erste Mitarbeiterbefragung bezüglich des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder durchgeführt. Motivation war, den Beschäftigten eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Die Befragung ergab, dass vor allem ein hoher Betreuungsbedarf bei Kindern unter drei Jahren sowie bei der Nachmittagsbetreuung von jüngeren Schulkindern und bei der Unterbringung während der Schulferien besteht. Als konkretes Ergebnis dieser Befragung wurde im April 2006 in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Waldkirch die „Flexible Hausaufgabenbetreuung“ für Kinder von sechs bis zwölf Jahren eröffnet. Die Einrichtung auf dem Firmengelände ist täglich von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet und wird derzeit von 20 Mitarbeiterkindern besucht. Die Betreuung erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen und einen Mitarbeiter des Kinderschutzbundes. Es handelt sich hierbei um eine Lehrerin, eine Diplom-Heilpädagogin und einen Erzieher. Die Einrichtung steht auch Kindern von Mitarbeitern/-innen der August Faller KG offen.

B) Kindertagesstätte an der Kastelbergschule

Darüber hinaus waren die Firma SICK und die Familie Sick maßgeblich an Planung und Bau der im Januar 2007 eröffneten Kindertagesstätte an der Kastelbergschule der Stadt Waldkirch beteiligt. Die Einrichtung bietet täglich von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr Platz für 70 Kinder zwischen null und sechs Jahren und wird derzeit von zehn Mitarbeiterkindern besucht. Die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern im Betriebsrestaurant zu Mittag zu essen, nehmen monatlich im Schnitt 50 Mitarbeiter/-innen wahr. Für die Kinder wird nur die Hälfte des regulären Essenspreises berechnet. Die jährlichen Angebote wie Skiausflug, Bambini-Cup, PC-Schnupperkurse und Nikolausfeier werden regelmäßig von 100 und mehr Mitarbeiterkindern genutzt.





Beispiel: Siemens Industriepark Karlsruhe

*Kindertageseinrichtung – deutsch/französische Ausrichtung – bilingual – mit zusätzlicher sportlicher Förderung.
Öffnungszeiten: 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr*

Siemens
Industriepark Karlsruhe GmbH & Co. KG
Siemensallee 84, 76187 Karlsruhe



Unternehmensgegenstand:

Hervorgegangen aus einem der größten und ältesten Standorte von Siemens wurde der Siemens Industriepark Karlsruhe 1997 gegründet. Heute bietet er verschiedenen Branchen eine gute Basis für ihre Unternehmungen. Das Flächenangebot richtet sich insbesondere an Unternehmen der Hightech- und Dienstleistungsbranche.

Mitarbeiterstruktur der Kindertageseinrichtung:

- Leitung
- Erzieherinnen
- Kinderpflegerinnen
- Praktikanten
- Reinigungskräfte
- ZIVI

Träger der Kinderbetreuung:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Karlsruhe-Stadt e.V.

Art des Angebotes:

Anzahl/Angebotsformen: drei altersgemischte Ganztagsgruppen
Gruppengröße: ca. 15 Kinder pro Gruppe
Altersstruktur: ca. zehn Kinder über drei Jahren
ca. fünf Kinder unter drei Jahren

Ansprechpartner:

Für das Gelände und die Entstehung der Kindertagesstätte Pamina: Herr Peter Grimm, Geschäftsführer Siemens Industriepark Karlsruhe, Telefon: 0721 595-2000.

Für den Betreiber: Herr Gustav Holzwarth, Geschäftsführer AWO, Telefon: 0721 35007-141

Ziele:

- Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kindererziehung herstellen
- Familienergänzende Erziehung und Bildung
- Zweisprachige Erziehung
- Förderung der Bewegung durch Sport

Konzeption:

In jeder der drei Gruppen arbeiten qualifizierte deutsch- und französischsprachige Erzieherinnen zusammen. Pro Gruppe ist je eine Fachkraft vorgesehen, die Französisch als Muttersprache spricht. Diese kommuniziert mit den Kindern nahezu ausschließlich auf Französisch. Die Kinder erlernen so völlig unkompliziert die fremde Sprache und eine andere Kultur (Immersionsmodell).

Durch eine enge Kooperation mit der Sportgemeinschaft Siemens erhalten die Kinder täglich intensive und ganz unterschiedliche Bewegungsanreize. Gemeinsam vermitteln Sportpädagoginnen und Erzieherinnen Spaß und Freude an der Bewegung.

Anzahl der Kinder: Ca. 45 Kinder

Alter der Kinder:

Die Kinder sind im Alter von sechs Monaten bis sechs Jahren.

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

11 Mitarbeiterinnen und Erzieherinnen,
eine Anerkennungspraktikantin

Investitionskosten:

Rund 1 Million Euro

Betriebskosten:

102 000 Euro Betriebskosten
22 000 Euro Allgemeine Verwaltungskosten
323 000 Euro Personalkosten



Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Ausgehend von der Idee und dem Anliegen, einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung leisten zu wollen, initiierte die Firma Siemens Industriepark Karlsruhe den Bau einer Kindertageseinrichtung. Die Stadt Karlsruhe konnte schnell für dieses Projekt gewonnen werden und so entstand eine betrieblich geförderte Kindertageseinrichtung unter der Trägerschaft der AWO.

Durch eine Beteiligung an den Baukosten sicherte sich die Firma Siemens Belegrechte für ihre Mitarbeiter/-innen, insgesamt stehen dafür 15 Plätze zur Verfügung.

Die Nähe zu Frankreich und elsässische Mitarbeiter/-innen bei Siemens begründeten die deutsch-französische Ausrichtung. Aus diesem Grund wurde die Kindertageseinrichtung auch aus EU-Mitteln gefördert. Das ermöglichte den Aufbau einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, eines fachlichen Austausches und einer Begegnung zwischen Kindern, Eltern und Fachkräften.

Probleme/Erfahrungen:

Es hat sich gezeigt, dass diese Partnerschaft zwischen der Firma Siemens Industriepark, der Stadt Karlsruhe und der AWO interessant, konstruktiv und für alle Beteiligten sehr bereichernd war und ist. Die Kindertageseinrichtung ist ausgesprochen beliebt, lange Wartelisten sind ein Hinweis auf die breite Anerkennung und Wertschätzung, die die Einrichtung über die Stadtteilgrenzen hinaus erfährt.

Es ist beeindruckend mitzuerleben, wie rasch und problemlos die Kinder die französische Sprache erlernen. Kulturelle Unterschiede werden selbstverständlich in den Alltag integriert.

Große Schwierigkeiten gibt es allerdings bei der Suche nach geeigneten französischen Erzieherinnen. Die Ausbildung in Frankreich unterscheidet sich deutlich von der deutschen Erzieherinnenausbildung. Die Anerkennung als Fachkraft ist aufwändig und zeitintensiv. Dies erschwert die konstante „muttersprachliche“ Besetzung in den Gruppen.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Mit Blick auf die demografische Entwicklung in Deutschland und Europa ist die Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen ein Muss.

Die Initiative sollte vom Unternehmen ausgehen. Für die Realisierung ist eine enge Kooperation mit der Kommune und örtlichen Betreibern sinnvoll.

Denkbar ist auch die alleinige Realisierung durch die Kommune mit dem Erwerb von Belegungsrechten durch das Unternehmen. Kindertageseinrichtungen lösen das Problem der Kinderbetreuung nur bis zum fünften Lebensjahr. Mit Beginn der Grundschule müssen Ersatzlösungen, wie zum Beispiel Nachmittagsbetreuung oder Ganztagschule, gesucht werden.

I.2 Finanzierung von Belegplätzen

I. 2.1 Finanzierung von Belegplätzen in bestehenden Kindertageseinrichtungen

Eine weitere Variante der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung ist die finanzielle Beteiligung an bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Belegrechte.

Dieses Modell eignet sich besonders für kleine und mittlere Unternehmen oder für Arbeitgeber mit einem geringen Anteil junger Familien. Mit dieser Alternative kann sich ein Unternehmen vertraglich festzulegende Belegplätze für Mitarbeiterkinder in einer bestehenden Kindertageseinrichtung sichern. Der Träger der Einrichtung erhält als Gegenleistung vom Unternehmen eine finanzielle Unterstützung. Beispielsweise als Zuschuss zu den Investitionskosten pro Betreuungsplatz oder als monatlicher oder jährlicher Anteil an den Betriebs- und Personalkosten. Über den Umfang der Leistungen beider Seiten wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen. Das finanzielle Engagement des Unternehmens ist bei dieser Lösung weniger kostenintensiv, als bei einer eigenen Kindertageseinrichtung bzw. eignet sich besonders bei einem geringen Bedarf an Plätzen.

Die Höhe der betrieblichen Unterstützung kann sowohl den finanziellen Möglichkeiten als auch dem betrieblichen Bedarf an Betreuungsplätzen angepasst werden, hängt jedoch auch von den Forderungen der Einrichtung ab. Hier bedarf es klarer Absprachen zwischen Unternehmen und Einrichtung.

Oft können auch Kombinationsmodelle realisiert werden, die gerade kleinen und mittleren Unternehmen entgegenkommen. Zum Beispiel: relativ geringe laufende Zuschüsse, dafür aber bei Bedarf Sachspenden oder Geldspenden für neue Möbel oder Spielgeräte, zu einer Feier oder zur Renovierung der Einrichtung.

Durch die Bereitstellung von firmenfinanzierten Belegplätzen wird für Eltern und Unternehmen eine verlässliche Möglichkeit der Kinderbetreuung gewährleistet. Sie bietet den Beschäftigten und Unternehmen eine hohe Flexibilität im Hinblick auf wechselnde Betreuungsbedarfe.



Beispiel: Mannheimer Morgen

Betriebsform/Träger der Einrichtung:

Tageseinrichtung für Kinder/Evangelische Kirche in Mannheim

Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH
Dudenstraße 12-26, 69167 Mannheim

Mitarbeiterstruktur:

150 gewerbliche Mitarbeiter/-innen in der Druckerei
größtenteils im Schichtdienst
80 angestellte Redakteure und Redakteurinnen
200 Angestellte (insbesondere) in den Verlagsbereichen

Art des Angebots:

Belegplatzmodell

Ansprechpartner:

Herr Michael Schuchardt, Telefon: 0621 392-1111
E-Mail: mschuchardt@mamo.de

Anzahl der Kinder:

Vier Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren
Vier Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren

Alter der Kinder:

Zwischen 12 Monaten und sechs Jahren

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Elternbeiträge:

Bei den Mitarbeiter/-innen werden nur die üblichen Gebühren erhoben. Sie betragen für Kinder unter drei Jahren 365 Euro monatlich und für Kinder über drei Jahren 231 Euro monatlich.

Der Mannheimer Morgen trägt die Zusatzkosten für die Betreuung nach 17.00 Uhr sowie die Ausfallkosten, die dem Träger dadurch entstehen, dass die Stadt Mannheim keine Zuschüsse für Kinder leistet, die nicht im Stadtgebiet wohnen.





Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Die Unternehmensleitung fasste im Jahr 2003 den Beschluss, ein Projekt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufzusetzen. Im Jahr 2004 wurde zunächst eine Mitarbeiterbefragung zur Bedarfsermittlung durchgeführt. Darauf aufbauend arbeitete eine Projektgruppe eine Reihe von Betreuungsalternativen aus. Wissenschaftliche Begleitung erfuhr das Unternehmen durch eine Diplomandin der Hochschule für Wirtschaft Ludwigshafen/Rhein. Der Empfehlung der Projektgruppe folgend entschied sich die Geschäftsleitung Ende 2004 für ein Belegplatzmodell. Die besondere Herausforderung war dann, einen Partner zu finden, der uns ein Angebot unterbreiten konnte, das folgende fünf Kriterien erfüllen konnte:

- Betreuung von Kindern ab 12 Monaten
- Betreuungszeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- hohe Betreuungsqualität
- Nähe zum Unternehmensstandort
- Bezahlbarkeit.

Einzig in Frage kommender Träger für eine Kooperation war die Evangelische Kirche in Mannheim, die zudem bereits über entsprechende Erfahrungen verfügte. Im Mai 2005 wurde der Kooperationsvertrag geschlossen; im September des gleichen Jahres konnte das erste Mitarbeiterkind aufgenommen und betreut werden.

Erfahrungen:

Das Betreuungsangebot hilft unseren Mitarbeiter/-innen, früher in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Insgesamt leistet das Angebot einen entscheidenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche bzw. der Tageseinrichtung ist ausgesprochen positiv und stellt einen echten Glücksfall für das Unternehmen dar. Die Mitarbeiter/-innen sind mit dem betrieblichen

Angebot, dem pädagogischen Konzept und der betreuenden Kompetenz vor Ort ebenfalls sehr zufrieden.

Der tatsächliche Bedarf blieb hinter den Erwartungen zurück. Der Grund hierfür ist ein besser werdendes öffentliches Betreuungsangebot (mehr Plätze in kommunalen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Tageseltern etc.). Auch wollen nicht alle Eltern ihre Kleinen bereits unter drei Jahren extern betreuen lassen, sondern dies in den ersten Jahren bewusst selbst tun. Zudem übernehmen häufig die Großeltern oder sonstige nahe Verwandte die Betreuung in dieser Zeit. Tendenziell bevorzugen die Eltern wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Jede Unterstützung der Mitarbeiter/-innen bei der Betreuung der Kinder ist hilfreich und reduziert die Doppelbelastung der Eltern. Es liegt auf der Hand, welche Vorteile hieraus dem Unternehmen entstehen.



Zur weiteren Information finden Sie ein **Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen** im Anhang III. 2 zu diesem Leitfaden.





Beispiel: Belegplatzmodell Städtische Kinderkrippe Regenbogen, Stadt Laupheim

Träger der Kinderbetreuung:

Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim

Ansprechpartnerin:

Frau Birgit Schwenk, Telefon: 07392 704-284

E-Mail: birgit.schwenk@laupheim.de

Städtische Kinderkrippe Regenbogen
Königsberger Straße 35, 88471 Laupheim
Telefon: 07392 7002678
kikrilph.regenbogen@web.de



Kooperationspartner:

In der städtischen Kinderkrippe Regenbogen besteht eine Kooperation mit zwei Laupheimer Unternehmen:

- Diehl Aircabin GmbH, Am Flugplatz, 88471 Laupheim
- Uhlmann Pac-Systeme GmbH & Co. KG, Uhlmannstraße 14–18, 88471 Laupheim.

Es besteht ein Kooperationsvertrag mit jedem Unternehmen (Mustervereinbarung siehe Anhang III. 3). Die Unternehmen beteiligen sich an den laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten mit einem jährlichen Festbetragszuschuss und erhalten im Gegenzug die Möglichkeit, über die Belegung eines Teiles der Krippenplätze für Mitarbeiterkinder nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Die restlichen Plätze werden von der Stadt Laupheim belegt.

Art des Angebots:

Ganztagesplätze von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Plätze mit verlängerter Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Platzsharing-Plätze (Teilzeit/Halbtags):

Modell 1: Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Modell 2: 2,5 ganze Tage: von Montag bis Mittwoch Vormittag oder von Mittwoch Nachmittag bis Freitag.

Anzahl der Kinder:

Maximal 20 in zwei Gruppen (2 x 10 Kinder)

Alter der Kinder:

Ab acht Wochen bis drei Jahre

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 20 Schließtage im Kalenderjahr

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

- Die Betreuung erfolgt durch insgesamt 5,1 Fachkräfte (Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen), alle in Teilzeit (30 – 90 Prozent) Krippenleitung: Erzieherin mit Zusatzausbildung „Fachpädagogin für frühkindliche Bildung“; weitere Erzieherinnen haben Zusatzausbildungen oder Fortbildungen im U3-Bereich (Anmerkung: Teilzeit-Arbeitsverträge sind aus unserer Sicht in der Krippe sehr zu empfehlen wegen flexibler Vertretungsregelung im Urlaubs-/Krankheitsfall im Rahmen von Jahresarbeitszeitkonten)
- zusätzlich eine Haushaltshilfe

Elternbeiträge:

Elternbeitrag (für alle Eltern gleich – auch für die Mitarbeiter/-innen der Kooperationsfirmen):

- Ganztagesplatz: 15 Prozent der Netto-Haushaltseinkünfte, maximal 500 Euro pro Monat
- Verlängerte Öffnungszeiten: 60 Prozent eines Ganztagesplatzes, maximal 300 Euro pro Monat
- Teilzeit/Platzsharing: 50 Prozent eines Ganztagesplatzes, maximal 250 Euro pro Monat

Es erfolgt eine Ermäßigung für kinderreiche Familien:

- Zwei Kinder in der Familie: 25 Prozent Ermäßigung
- Drei Kinder in der Familie: 50 Prozent Ermäßigung
- Vier oder mehr Kinder in der Familie: Grundentgelt frei, es muss nur das Verpflegungsentgelt bezahlt werden.

Investitionskosten: 2006/2007 durch Umbau eines Kindergartens (ursprünglich viergruppig, jetzt zweigruppig geführt): ca. 225 000 Euro Investitionskosten für Umbau und Ausstattung.

Betriebskosten: Die laufenden Betriebskosten liegen bei ca. 100 000 Euro pro Jahr.





Was empfehlen Sie anderen Unternehmen:

Fa. Diehl Aircabin:

- Kinderbetreuung sicher stellen!
- Mitarbeiter/-innen Familienfreundlichkeit zeigen!
- Zusammenarbeit mit der Stadt, da auch unabhängig von Kooperationsverträgen gemeinsam immer Lösungen gesucht werden, um ggf. auch anderweitig nach Betreuungsmöglichkeiten zu suchen.



→ Zur weiteren Information finden Sie ein **Beispiel einer Kooperationsvereinbarung** über die **Belegung** der Städtischen Kinderkrippe Regenbogen, Laupheim im Anhang III. 3 zu diesem Leitfaden.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Auf Anregung von zwei Unternehmen Mitte 2005 fasste die Stadt Laupheim im Januar 2006 den Entschluss, eine städtische Kinderkrippe in Kooperation mit örtlichen Unternehmen einzurichten. Es erfolgten Informationen im Laupheimer Unternehmerkreis und die Suche nach interessierten Kooperationspartnern. Es fanden dann mehrere Vorgespräche mit den Kooperationsfirmen statt, in denen die Wünsche und Bedürfnisse der Unternehmen besprochen und die Kooperationsvereinbarungen ausgehandelt wurden. Die Firmen Diehl Aircabin GmbH und Uhlmann Pac-Systeme GmbH & Co. KG waren von Beginn an dabei (seit 2007). Eine Kooperation steht weiteren Unternehmen jederzeit offen.

Probleme/Erfahrungen:

Fa. Uhlmann: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für uns als familienfreundliches Unternehmen ein wichtiger Bestandteil unserer Kultur. Als ortsansässiges Unternehmen unterstützen wir die Kinderkrippe Laupheim seit Gründung im Februar 2007. Wir möchten mit unserer finanziellen Beteiligung an der Kinderkrippe unseren Mitarbeitern/-innen ein weiteres Angebot zur Kinderbetreuung bieten. Unser Interesse ist es, unseren qualifizierten Mitarbeitern/-innen dadurch die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung zu geben.

Zwischen Kinderkrippen-Leitung, Unternehmen und der Stadt ist ein regelmäßiger Jour-Fixe eingeführt. Dies sehen wir als positive und wichtige Einrichtung zur Information über die Entwicklung der Kinderkrippe und zum Erfahrungsaustausch. Zudem steht uns die Stadt Laupheim als Kooperationspartner bei auftretenden Fragen – auch für die betroffenen Eltern – kompetent zur Verfügung

Fa. Diehl Aircabin: Seit 2007 besteht der Kooperationsvertrag mit der Stadt Laupheim auf Initiative und Anfrage von Diehl Aircabin GmbH, um Beruf und Familie besser zu vereinbaren. Besonders wichtig erschien die Ganztagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Überlegung: besonders wiederkehrenden Müttern den Start ins Berufsleben zu erleichtern sowie zu gewährleisten, dass beide Elternteile berufstätig sein können.

Es findet ein ständiger Erfahrungsaustausch mit der Stadt Laupheim statt. Aufgrund der guten Kommunikation, konnten auch für Mitarbeiter/-innen in Notsituationen schon kurzfristige Betreuungsmöglichkeiten gefunden werden. Probleme gibt es aufgrund der hohen Nachfrage und bei der Vergabe der Plätze, denn es können nicht immer alle Anträge berücksichtigt werden.

Exkurs: Vor- und Nachteile von Belegplätzen in Kitas öffentlicher und freier Träger

	Vorteile:	Nachteile:
Betrieb	• Verfügbare Plätze bei geringem Bedarf • Geringer Organisations- und Finanzierungsaufwand • Keine langfristige Bindung • Keine Trägerverantwortung	• Passender Standort der Einrichtung? • Ausreichende Zahl der verfügbaren Plätze? • Einfluss auf das Betreuungskonzept (Flexibilität)?
Träger	Erhalt/Ausbau des vorhandenen Betreuungsangebotes: • Belegung freier Plätze • Finanzierungsunterstützung • Wettbewerb mit anderen Trägern	• Höherer Abstimmungs-, Planungs- und Verwaltungsaufwand

I.2 Finanzierung von Belegplätzen

I. 2.2 Finanzierung längerer Öffnungszeiten in bestehenden Kindertageseinrichtungen

Bei dieser Form betrieblich unterstützter Kinderbetreuung trifft das Unternehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Vereinbarung, wann und wie lange die Einrichtung über das bestehende Angebot hinaus geöffnet wird. Dies empfiehlt sich insbesondere in Bereichen mit deutlich längeren Arbeitszeiten wie zum Beispiel im Einzelhandel oder im Hotel- und Gaststättengewerbe. Im Gegenzug übernimmt das Unternehmen ganz oder anteilig die zusätzlichen Personal- oder Betriebsausgaben.

Im Vertrag sollte geregelt werden

- an welchen Tagen die Öffnungszeiten länger sind
- wie die längeren Öffnungszeiten zeitlich geregelt sind
- für wie viele Kinder diese längeren Öffnungszeiten gelten
- wie und in welcher Höhe der finanzielle Ausgleich gestaltet ist.





Beispiel: Kindertageseinrichtung „Schatztruhe im VolksbankHaus“, Pforzheim



Anschrift und Ansprechpartnerin:

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt, Frau Sabine Jost,
Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 3787-41
E-Mail: sabine.jost@diakonie-pforzheim.de

Öffnungszeiten:

Von 6.30 Uhr bis 20.30 Uhr werden Mädchen und Jungen unter drei Jahren kompetent und liebevoll betreut.

Dabei haben Eltern die Möglichkeit, verschiedene „Betreuungsmodule“ zu buchen:

Ob eine Vormittagsbetreuung, eine Betreuung am Nachmittag oder ganztätig – um Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, bietet die neue Einrichtung zahlreiche Wahlmöglichkeiten an.

Es gibt flexible Betreuungszeiten in Modulen zwischen 30 und 50 Stunden pro Woche nach dem individuellen Bedarf der Eltern, die jährlichen Schließtage sind auf 22 Tage begrenzt.

Anzahl der Kinder:

Um bis zu 30 Kindern Platz zu bieten, wurde das Volksbank-Haus Pforzheim im Untergeschoss zur Kinderkrippe umgebaut: Die „Schatztruhe“ ist neben drei Gruppenräumen mit einem Atrium ausgestattet, das Erzieher/-innen sowie Kinder gemeinsam nutzen können.

Mitarbeiterstruktur:

In der Einrichtung sind insgesamt zehn Erzieher/-innen tätig.

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge richten sich nach den Beitragstabellen für Kindertageseinrichtungen in Pforzheim.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Um berufstätige Mütter und Väter zu unterstützen, wurde am 11.05.2009 in Pforzheim die Kinderkrippe „Schatztruhe im VolksbankHaus“ eröffnet.

Besonders lange Betreuungs- und Öffnungszeiten bieten das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt, die Volksbank Pforzheim sowie die 1. Bürgerstiftung Pforzheim/Enzkreis Eltern aus Pforzheim und dem umliegenden Enzkreis an.

I. 3 Kindertagespflege

I. 3.1 Betreuung durch Tagespflegepersonen

Eine Betreuung in Kindertagespflege bietet sich an, wenn nur wenige Kinder bzw. Kinder nur einige Stunden betreut werden müssen. Auch für die Betreuung von Kleinkindern oder als ergänzende Betreuung zu vorhandenen institutionellen Betreuungsangeboten ist dieses Modell geeignet. Die Kindertagespflege ist eine sehr individuelle und flexible Betreuungsform, da die Tagespflegepersonen in der Regel auf besondere Betreuungsbedürfnisse und -zeiten eingehen können. Dies ist zum Beispiel bei Dienstreisen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, oder bei außergewöhnlichen Arbeitszeiten (Nachtschichten) von großer Bedeutung. In den meisten Fällen betreut eine Tagespflegeperson die ihr anvertrauten Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern. Der betriebliche Beitrag besteht darin, dass das Unternehmen mit dem örtlichen Tageselternverein und/oder dem Jugendamt zusammenarbeitet. Die Kooperation kann darin bestehen, dass zum Beispiel der Tageselternverein regelmäßige Sprechtag im Unternehmen abhält, oder dass über die Personalabteilung der Kontakt hergestellt wird oder Informationsmaterial über die Ansprechstellen in der Gemeinde oder dem Kreis bereitgehalten wird.

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen, z. B. in eigenen Räumen des Unternehmens erfolgen (siehe I. 3.2)



Beispiel: Die Familiengenossenschaft Mannheim e.G.

Betriebsform/Träger der Einrichtung:

Eingetragene Genossenschaft, angeschlossen beim Genossenschaftsverband Frankfurt, der die Jahresabschlüsse überprüft und beratend zur Verfügung steht.

Die Familiengenossenschaft e.G.
Metropolregion Rhein-Neckar N7, 5-6,
68161 Mannheim

Die Familiengenossenschaft e.G. ist der bundesweit erste Zusammenschluss von qualifizierten Tagespflegepersonen und investierenden Unternehmen, die die Vorteile einer familienbewussten Personalpolitik erkannt haben und sich die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Ziel gesetzt haben. Die Familiengenossenschaft bündelt und koordiniert die Betreuungsangebote ihrer Tagesmütter und -väter in der Metropolregion Rhein-Neckar und ist für die Unternehmen Ansprechpartnerin für eine flexible und verlässliche Kinderbetreuung.

Mitarbeiterstruktur:

Geschäftsführerin, Sachbearbeiterin
Betriebswirtschaftliche Fachkraft (Honorarbasis)
Pädagogische Mitarbeiterin (Honorarbasis)

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Eingetragene Genossenschaft, angeschlossen beim Genossenschaftsverband Frankfurt, der die Jahresabschlüsse überprüft und beratend zur Verfügung steht.

Art des Angebots:

Breite Betreuungspalette von qualifizierter, flexibler Kinderbetreuung für Unternehmen. Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter) und der Mitarbeiterfamilien. Qualitätssicherung durch Hausbesuche einmal im Quartal, Supervisionen und Weiterbildungen. Beratung der Unternehmen bei der Umsetzung von familienfreundlichen Modellen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Ansprechpartnerin:

Frau Dorothea Frey, Telefon: 0621 862506-0
E-Mail: dorothea.frey@familiengenossenschaft.com

Anzahl der Kinder:

Maximal fünf Kinder pro Tagespflegeperson





Alter der Kinder:

Kindertagesbetreuung ist besonders für Kinder unter drei Jahren geeignet. Allerdings werden zunehmend auch Schulkinder betreut.

Öffnungszeiten:

Die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege sind absolut flexibel und richten sich nach den Betreuungsbedürfnissen der Eltern. Öffnungszeiten im klassischen Sinne gibt es nicht.

Anzahl und Qualifikation der Tagespflegepersonen:

Mittlerweile sind unter dem Dach der Familiengenossenschaft 60 Betreuungspersonen und 30 Mitgliedsunternehmen zusammen geschlossen.

Kosten:

Laut Satzung § 37 (1 und 2) beträgt ein Genossenschaftsanteil für Tagespflegepersonen 100 Euro; Unternehmen zeichnen je fünf Genossenschaftsanteile mit 500 Euro.

Investitionskosten: Die Investitionskosten für die Gründung betragen ca. 10 000 Euro.

Weitere Investitionskosten fallen bei den Mitgliedern der Genossenschaft an: Pro Tagespflegestelle ca. 5 000 Euro für die Erstausrüstung.

Für die Unternehmen fallen keine Investitionskosten an, außer bei der Einrichtung von so genannten „Eltern-Kind-Zimmern“.

Betriebskosten:

Betriebskosten der Familiengenossenschaft Mannheim sind:

- Laufende Kosten des Büros incl. Personalkosten
- Pro Tagespflegestelle Sachkosten in Höhe von 300 Euro pro Monat.

Werdegang von der ersten Überlegung bis heute:

Die Idee zur Familiengenossenschaft entstand in einem Arbeitskreis der Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP) im Rahmen des Projektes zum demografischen Wandel mit dem Titel: „Zukunftsradar 2030“.

Diese Idee wurde unter Federführung von Frau Dorothea Frey im Rahmen des Forums Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Metropolregion Rhein-Neckar erfolgreich umgesetzt.

Gründungsmitglieder waren 13 Tagesmütter und sechs investierende Unternehmen der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar.

Seit einem Jahr läuft ein Modellprojekt „Betreuung, Bildung und Pflege“ um Mitarbeiter/-innen bei der Pflege und Betreuung von Familienangehörigen zu unterstützen.

Probleme/Erfahrungen:

Die vielfältigen neuen Anforderungen, die an die Genossenschaft herangetragen werden, fordern alle Mitarbeiter/-innen sowie Mitglieder der Genossenschaft zu überdurchschnittlichem Engagement heraus. Hier gilt es besondere Prioritäten zu setzen.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wichtigste Voraussetzung ist ein großes Unternehmensnetzwerk, wie es das Forum Beruf und Familie in der Metropolregion Rhein-Neckar bietet.

I. 3 Kindertagespflege

I. 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen des Unternehmens

Es ist auch möglich, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen von Unternehmen, anzubieten.

Bis zu neun Kinder können gleichzeitig durch mehrere (mindestens zwei) Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss in Baden-Württemberg eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sein. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein individualisiertes Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Kind. Die Eltern schließen individuelle Betreuungsverträge mit der Tagespflegeperson ab.

Das Spektrum der Unterstützungsmöglichkeiten ist hier ebenfalls vielfältig. Das Unternehmen kann die Räume kostenlos zur Verfügung stellen, die Ausstattung ganz oder teilweise subventionieren oder einen Teil der entstehenden Entgelte für die Eltern übernehmen.

In Fragen der Kindertagespflege beraten die in fast allen Stadt- und Landkreisen bestehenden Tageselternvereine oder die Jugendämter.

Zur weiteren Information finden Sie ein **Beispiel einer Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen** im Anhang III. 4 zu diesem Leitfaden.

I. 4 Sonderfall

I. 4.1 Flexible Kinderbetreuung in Stuttgart im Kinderhaus Regenbogen

Eine Kooperation von Kinderhaus Regenbogen und der I.S.AR. München gemeinnützige GmbH.

» I BEISPIEL





Beispiel: Kinderhaus Regenbogen

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Betriebsform: stunden-, tage-, wochenweise (auch in den Ferien) frei buchbar, unabhängig vom Wohnort, für Privatpersonen und Unternehmen. Im Einzelfall auch monatsweise möglich.

Kinderhaus Regenbogen
Vogelsangstraße 132, 70197 Stuttgart-West

Träger:

I.S.AR. München gemeinnützige GmbH
Augustenstraße 16
80333 München
Telefon: 089 5502-9857
Telefax: 089 5502-9960
www.isar-muenchen.de

Ansprechpartner:

Herr Michael Walter
Telefon: 0711 664509-32
E-Mail: Michael.Walter@kinderhausregenbogen.org

Art des Angebots:

Flexible Kinderbetreuung – ein konkretes Angebot zur besseren Vereinbarung von Beruf und Familie.

Integration in eine bestehende Einrichtung (Kinderhaus Regenbogen), d.h.:

- pädagogisch hochwertiges und innovatives Konzept
- anregende, vorbereitete Umgebung mit vielfältigen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- großer Innen- und Außenbereich.

Anzahl der Kinder: Maximal 20 Kinder

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Abendbetreuung: 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Weitere Bedarfe nach Absprache

Anzahl und Qualifikation der Betreuer/-innen:

Ausschließlich Fachpersonal: Erzieher/-innen, Dipl. Sozialpädagoginnen und ein Dipl. Sozialpädagoge



Erfahrungen:

Durch eine professionelle und schnell verfügbare Betreuungsmöglichkeit für Kinder wird eine Betreuungslücke geschlossen, Familien werden in der Bewältigung ihres Alltags unterstützt.

Kooperationen mit Unternehmen:

Zur Entlastung von angestellten Müttern und Vätern wird für Unternehmen eine flexible und kurzfristig buchbare Betreuung der Kinder geboten, wenn

- die reguläre Kinderbetreuung ausfällt,
- vorübergehend besondere Arbeitszeiten notwendig sind, oder
- Mitarbeiter/-innen (auch aus dem Ausland) für Projekte nach Stuttgart kommen.

Unternehmen können spezielle Stunden- oder Tageskontingente erwerben; Zugeschnitten auf die jeweiligen Bedarfe werden individuelle Pakete verhandelt.



Kindertagespflege	Tageseinrichtung
• Förderauftrag nach § 22 SGB VIII, persönliche Ausgestaltung durch Tagespflegeperson	• Förderauftrag nach §§ 22, 22a SGB VIII u. §§ 2, 2a KiTaG, pädagogische Konzeption, Evaluation, Sicherstellung durch Träger
• Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bei persönlicher Eignung	• Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, feste Kriterien für Mindest-Standards
• Individuelle Vermittlung eines bestimmten Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson	• Allgemeine Kriterien der Zugänglichkeit, festgelegte Betreuungszeiten, Vertrag mit Träger
• Qualifizierung (mindestens 62 Unterrichtseinheiten) nach VwV Kindertagespflege	• Fachkräfte (Berufsausbildung) nach KiTaG

I. 5 Arbeitgeberzuschuss zur Kindertagesbetreuung

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschuss zur Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG) ist für Unternehmen, die keine eigenen Einrichtungen oder Belegplätze anbieten können, eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, ihre Mitarbeiter/-innen bei der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Er wird zweckgebunden für die Kosten der Betreuung und Unterbringung von **nicht schulpflichtigen** Kindern in Kindertageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen eingesetzt und wird zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt. Für Firmenangehörige ist dieser Zuschuss oft finanziell lohnender als beispielsweise eine Gehaltserhöhung. Eine Begrenzung der Höhe gibt es nicht.

Voraussetzungen:

- Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Keine Barlohnnumwandlung, keine Anrechnung auf sonstige Leistungen wie Weihnachtsgeld
- Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber nachweisen, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wird.

I. 6 Sonstige Optionen

I. 6.1 Kinderbetreuung für Notfälle

In der täglichen Praxis ist es wichtig, dass auch an eine Notfallbetreuung in Ausnahmesituationen gedacht wird, wenn die Regelbetreuung ausfällt oder nicht in Anspruch genommen werden kann. Eine Notsituation kann aufgrund verschiedener Konstellationen eintreten. Wenn beispielsweise Unterricht ausfällt oder die Eltern kurzfristig wegen dienstlicher Inanspruchnahme die Betreuung nicht gewährleisten können. Möglich ist auch, dass ein Kind erkrankt und die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

Für einen solchen Notfall bietet sich zum Beispiel an, das Kind/die Kinder mit zum Arbeitsplatz ins eigene Büro zu nehmen (sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen). Es muss nicht immer ein separates Eltern-Kind-Zimmer sein. In Frage kommt auch eine Kooperation mit einer benachbarten Kindertageseinrichtung und/oder einem Tageselternverein zur Aufnahme von Notfällen.

Notfallzimmer im Unternehmen

Für besondere Notfälle, wie Ausfall der regulären Kinderbetreuung, wird im Unternehmen ein Eltern-Kind-Zimmer eingerichtet. Hier können zum einen die Eltern arbeiten, gleichzeitig können die Kinder unter Aufsicht der Eltern spielen oder anderweitig beschäftigt werden. Die Ausstattung setzt sich normalerweise aus einer normalen Büroustattung mit PC und kindgerechter Ausstattung wie Spieltisch und Bastecke zusammen. Je nach Bedarf und Platzverhältnissen kann auch eine Schlaf- oder Liegemöglichkeit für das Kind eingerichtet werden. Die Investitionskosten sind sehr gering. Laufende Kosten entstehen nicht. Je nach Größe des Betriebes und Anzahl der in Frage kommenden Eltern muss eine organisatorische Lösung für die „Buchung“ des Zimmers gefunden werden.

Notfall-Tagespflegepersonen

Hier kann eine über einen Tageselternverein zur Verfügung stehende Tagespflegeperson die Betreuung übernehmen. Je nach Situation und Absprache bereiten die Notbetreuer auch Mahlzeiten zu, übernehmen leichte Tätigkeiten im Haushalt und bringen bzw. holen die Kinder von der Schule oder Kindertageseinrichtung ab. Die Betreuung findet im Haus der Familie oder der Tagespflegeperson statt.

I. 6 Sonstige Optionen

I. 6.2 Ferienbetreuung

Einen Sonderfall stellt die Betreuung in Ferienzeiten dar. Bei längeren Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen und auch während der Schulferien stellt dies die berufstätigen Eltern oftmals vor Betreuungsprobleme, zumal nicht alle Gemeinden entsprechende Ferienbetreuung anbieten. Hier kann das Unternehmen den Eltern mit einem Ferienbetreuungsangebot tatkräftig unter die Arme greifen. Dazu schließt das Unternehmen mit einem Dienstleister einen Vertrag über die Ferienbetreuung ab, in der Dauer, Umfang, Anzahl der zu betreuenden Kinder, Leistungsumfang, Versicherungsschutz und Honorar geregelt werden. Als potenzielle Partner bieten sich an: Sportvereine, Jugend- und sonstige Vereine, örtliche Musikschulen, Jugendtheater, Waldheime, Kirchen und Jugendzentren. Daneben bieten auch kommerzielle Anbieter die Erarbeitung von Ferienbetreuungskonzepten an.

In der Regel werden den Beschäftigten ein- bis zweiwöchige Angebote unterbreitet. Die Kosten der Ferienbetreuung werden entweder ganz oder teilweise von den Eltern übernommen. Die Organisationskosten der Vorbereitung übernimmt das Unternehmen, das Unternehmen zahlt gegebenenfalls einen Anteil an den Kosten der Ferienbetreuung. Bei der Suche nach geeigneten Organisationen hilft die Kommune, das örtliche Jugend- oder Sportamt. Für die erstmalige Organisation sollte eine Vorlaufzeit von mindestens neun Monaten eingerechnet werden.

Übersteigt die Nachfrage der Eltern die Zahl der Plätze, sollte das Unternehmen eine weitgehend gerechte Regelung der Platzvergabe finden (Losentscheid, Bedürftigkeit, Eingang der Anmeldungen).

Gerade bei der Ferienbetreuung bietet es sich an, den Kontakt zu weiteren Unternehmen in der Kommune zu suchen, um ggf. gemeinsam eine Ferienbetreuung zu organisieren.



Beispiel:

ANDREAS STIHL AG & Co. KG

Betriebsform/Träger der Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung wird in Kooperation mit der Familienbildungsstätte Waiblingen und der Robert Bosch GmbH in Waiblingen durchgeführt. Die Familienbildungsstätte organisiert und führt in ihren Räumen ein Ferienprogramm für Kinder von Mitarbeitern/-innen von STIHL und BOSCH durch.

Branche: Metallindustrie

Anzahl der Mitarbeiter/-innen (Stand 31.12.2008):

3 750 (Stammhaus)

Art des Angebots:

Ferienprogramm in der ersten, zweiten und letzten Sommerferienwoche

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Mürdter, Telefon: 07151 26-3500

E-Mail: heidrun.muerdter@stihl.de

Anzahl der Kinder: Bis zu 50 Kinder pro Woche

Alter der Kinder:

Zwischen drei und 12 Jahren. Die Kinder sind nach Alter in fünf verschiedene Gruppen eingeteilt. Dies ermöglicht eine altersgerechte Betreuung.

Öffnungszeiten: Betreuung von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Anzahl und Qualifikation der Betreuer/-innen

Zehn Betreuer/-innen. Je Gruppe zwei Betreuer/-innen. Die Kursleiter/-innen sind pädagogische Fachkräfte, die in der Regel über eine Zusatzausbildung beispielsweise in Erlebnis- oder Theaterpädagogik verfügen.

Kosten:

Die Kosten von 166 Euro pro Woche und Kind werden je zur Hälfte von den Eltern und STIHL bzw. BOSCH übernommen. Die von den Firmen übernommenen Kosten werden als geldwerter Vorteil versteuert. Das Mittagessen liefert die STIHL Kantine, Getränke stellt BOSCH zur Verfügung.





ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 4, 71336 Waiblingen

Probleme/Erfahrungen:

Anfangs hatte man Bedenken, ob die Plätze auch alle belegt werden würden. Es zeigte sich, dass diese Befürchtungen unbegründet waren. 2006 wurden in der ersten und letzten Sommerferienwoche je 20 Plätze angeboten und auch besetzt. Aufgrund der steigenden Nachfrage konnten die Kapazitäten kontinuierlich ausgebaut werden. Seit 2008 werden während drei Wochen in den Sommerferien jeweils bis zu 30 STIHL Kinder betreut.

Investitionskosten:

Es fielen keine Investitionskosten an, da die Räumlichkeiten der Familienbildungsstätte genutzt werden können.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

STIHL hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für seine Mitarbeiter/-innen zu verbessern. Sechs Wochen Sommerferien können lang sein. Die Betreuung der Kinder ist für arbeitende Eltern alleine nicht zu schaffen. Daher hat STIHL 2006 erstmals eine Ferienbetreuung angeboten. Gemeinsam mit BOSCH suchte man einen geeigneten Träger, der bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit hatte und über die notwendigen Räumlichkeiten verfügt. Mit der Familienbildungsstätte in Waiblingen wurde ein kompetenter Kooperationspartner gefunden.

Unter einem jährlich wechselnden Motto sollen verschiedene Bewegungs-, Kreativ-, Aktions-, Erlebnis- und Ruheangebote die Phantasie der jungen Teilnehmer/-innen anregen und damit Neugier und Lernbereitschaft fördern.

Die Familienbildungsstätte sucht nach geeigneten Betreuern/-innen, erarbeitet gemeinsam mit den Kursleiterinnen und Kursleitern das Programm, stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und wickelt die Anmeldungen und die Bezahlung ab.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Es hat sich bewährt, die Organisation und Durchführung des Ferienprogramms einem erfahrenen Bildungsträger wie der Familienbildungsstätte zu übertragen. Die Kursleiter/-innen sind pädagogische Fachkräfte. Eine optimale und individuelle Betreuung der Kinder ist dadurch gewährleistet. Eltern und Kinder sind von dieser Betreuung und den abwechslungsreichen Aktivitäten gleichermaßen begeistert.



I. 6 Sonstige Optionen

I. 6.3 Information, Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung

Von verschiedenen Dienstleistern werden Beratungs-, Informations- und Vermittlungs-Dienstleistungen zum Thema Kinderbetreuung angeboten. Agenturen kooperieren mit Wirtschaftsunternehmen und bieten den Firmenangehörigen entsprechend den Inhalten des Kooperationsvertrages familienbezogene Dienstleistungen an. Diese Dienstleistungen reichen von allgemeiner Beratung und Information der Eltern über die konkrete Suche und Vermittlung von Betreuungseinrichtungen oder anderer Unterstützungshilfen (Au-pairs), Beratung und Begleitung bei der Gründung eines Elternvereins, bis hin zum Management einer betrieblichen Kindertageseinrichtung.

Das Unternehmen schließt mit dem Dienstleister einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ab. Die Kosten für die Beratung der Eltern werden in der Regel im Rahmen dieses Vertrages durch das Unternehmen abgedeckt. Die Kosten der tatsächlichen unmittelbaren Kinderbetreuung werden von den Eltern übernommen.

Der Dienstleister erhält die Möglichkeit, im Unternehmen regelmäßige Beratungs- und Sprechtage abzuhalten.



**Beispiel:****ANDREAS STIHL AG & Co. KG****Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:**

Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung
über einen Dienstleister.

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 4, 71336 Waiblingen

Branche: Metallindustrie**Anzahl der Mitarbeiter/-innen (Stand 31.12.2008):**

3 750 (Stammhaus)

Art des Angebots:

Der Dienstleister als firmenunabhängiger Beratungs- und Vermittlungsservice berät interessierte Mitarbeiter/-innen rund um das Thema Kinderbetreuung. Die Berater/-innen des Dienstleisters informieren die Eltern individuell über alle Möglichkeiten, die für ihren Kinderbetreuungsbedarf bestehen. Zu den Vermittlungsangeboten zählen unter anderem: Tagespflegepersonen, Krippenplätze, Kindergartenplätze, Au-pairs sowie Notfall- und Ferienbetreuung.

In persönlichen Gesprächen mit den Berater/-innen des Dienstleisters klären die Mitarbeiter/-innen ihre Vorstellungen über eine geeignete Form der Kinderbetreuung (zum Beispiel Zeit, Ort, Person, pädagogisches Konzept, Kosten). Der Dienstleister hilft bei der Suche nach der gewünschten Betreuung und bietet Alternativen an. Nachdem sich die Eltern für eine Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung entschieden haben, schließen sie direkt mit dieser einen Vertrag ab.

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Mürdter, Telefon: 07151 26-3500

E-Mail: heidrun.muerdter@stihl.de

Kosten:

Die Kosten für die Beratung und Vermittlung der angebotenen Leistungen durch den Dienstleister trägt STIHL. Lediglich für die Vermittlung eines Au-pairs entsteht für die Mitarbeiter/-innen eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 200 Euro. Die Kosten für die gewählte Betreuung tragen die Mitarbeiter/-innen selbst.

Investitionskosten:

Keine

Betriebskosten:

Laufende Kosten für jede bearbeitete Anfrage.

Probleme/Erfahrungen:

Bei der Suche nach der geeigneten Betreuungsform gehen die Berater/-innen des Dienstleisters auf die finanziellen Möglichkeiten und das familiäre Umfeld der Mitarbeiter/-innen ein. So können individuell passende Lösungen zur Kinderbetreuung gefunden werden.


**Empfehlungen an
andere Unternehmen:**

Die Berater/-innen des Dienstleisters kennen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Betreuungsform und können optimal beraten.

II. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen



II. 1 Gesetzesauftrag und Grundsätze der Förderung nach §§ 22, 22a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und §§ 2, 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg

Kindertageseinrichtungen sind bedeutende und prägende Orte für Kinder und unterstützend für ihre Familien. Den gesetzlichen Rahmen bildet das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG Baden-Württemberg (siehe Anhang I. 1 und I. 3).

Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 SGB VIII siehe Anhang I. 1).

Die Qualität der Förderung in den Einrichtungen soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Dazu gehört der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags, sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation (§ 22a SGB VIII).

Für die Förderung der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gilt der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ (§ 2a KiTaG). Der Orientierungsplan wird voraussichtlich im Kindergartenjahr 2009/10 flächendeckend eingeführt (nähere Informationen im Internet unter www.kindergarten-bw.de).

Mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen konkretisiert Baden-Württemberg den Bildungsauftrag des Kindergartens. Der Orientierungsplan stärkt die Kinderperspektive und zielt auf Lern- und Bildungsprozesse, die der kindlichen Entwicklung angepasst sind. Der Orientierungsplan ist ein „Bildungskompass“ für Erzieher/-innen, für Eltern und Lehrkräfte. Er gibt zur pädagogischen Arbeit in sechs maßgeblichen Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion) Impulse und Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Sprachentwicklung. Der pädagogische Gestaltungsspielraum des Orientierungsplans fördert innovative Kräfte und die Qualitätsentwicklung der Kindergärten. Zusammen mit dem Bildungsplan der Grundschule gewährleistet der Orientierungsplan eine kontinuierliche Förderung.

II. 2 Genehmigungsverfahren, Betriebserlaubnis, sonstige Genehmigungen

Um Kinder und Jugendliche, die regelmäßig und dauernd nicht von ihren Eltern oder anderen Personensorge- bzw. Sorgeberechtigten betreut werden, in ihren Grundrechten zu schützen und um ihr Recht auf Erziehung sicherzustellen, wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im SGB VIII geregelt.

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Eine nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis muss der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung einholen.

Die Betriebserlaubnis oder eine Änderung der Betriebserlaubnis muss der Träger beim Landesjugendamt beantragen. Antragsformulare mit Anlagen sind im Internet unter www.kvjs.de/tagesbetreuung.html eingestellt.

Dem Antrag muss ein maßstabsgerechter Grundrissplan sowie ein Finanzierungsplan und bei Vereinen ein Satzungs- und Vereinsregisterauszug beigelegt werden.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Einrichtungsträger als „Träger der freien Jugendhilfe“ auftritt oder als solcher nach § 75 SGB VIII anerkannt ist. Auch staatliche oder kommunale Träger unterliegen der Erlaubnispflicht.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt), in welchem

- die Art der Angebotsformen
- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder
- das dazu notwendige Personal und
- die räumlichen Anforderungen

festgelegt und beschrieben sind (siehe II. 3 Mindestrahmenbedingungen).

Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Die Konzeption der Einrichtung ist an den Grundsätzen der Förderung von Kindern nach § 22 SGB VIII auszurichten. Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII soll der Träger der Einrichtung mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Sie ist daher im Regelfall dem Landesjugendamt vorzulegen.

Ferienbetreuung:

Formen der Kinderferienbetreuung, die insgesamt mindestens sechs Wochen im Jahr regelmäßig für einen festen Teilnehmerkreis angeboten werden, unterliegen ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt.

Angebote mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von bis zu zehn Stunden sind nicht erlaubnispflichtig.

Das Genehmigungsverfahren des Landesjugendamtes ist kostenfrei.

Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann eine Aufsicht auch nach anderen Rechtsvorschriften bestehen (vgl. § 45 Absatz 4 SGB VIII). Das Landesjugendamt kann hier eine „Wegweiserfunktion“ übernehmen. In jedem Fall zu beteiligen und vom Träger rechtzeitig einzubeziehen sind:

Gesundheitsamt

- Gem. § 9 Nr. 1 Öffentliches Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) wachen die Gesundheitsämter bei Kindertagesstätten darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Daher sind diese vor Inbetriebnahme vom Träger der Einrichtung zu benachrichtigen.
- Die §§ 33 bis 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthalten besondere Bestimmungen für Schulen, Krippen, Kindergärten, Horte u.ä. Unter anderem besteht die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung, das Personal regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten (Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gem. § 34 IfSG) zu belehren. Der Text des Infektionsschutzgesetzes ist im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html> eingestellt.

Baurechtsbehörde

- Die gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) sind zu beachten, z. B. § 39 LBO, der verlangt, dass Kindertageseinrichtungen als barrierefreie Anlagen herzustellen sind. Die Kosten für Baugenehmigungen müssen beim zuständigen Baurechtsamt erfragt werden. Diese richten sich im Regelfall nach den Baukosten und betragen zwischen 4 und 7 Promille.
- Vgl. weitergehend auch das Arbeitspapier „Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder, Tipps und Anregungen des Landesjugendamtes“. Link: www.kvjs.de/tagesbetreuung.html (Anhang IV. 1).

Unfallkasse Baden-Württemberg

Zu beachten sind die Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. vom Mai 2007, gültig ab 1.4.2009. Diese Richtlinien gelten auch als Orientierung für Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung und Horte (Anhang IV. 2).

Link: <http://regelwerk.unfallkassen.de> > Stichwortverzeichnis > Kindertageseinrichtungen

Weitere Informationen über Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallkasse Baden-Württemberg:

Link: www.uk-bw.de > Prävention > Betriebsart > Kindertageseinrichtungen > BUK Regelwerk

II. 3 Mindest-Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Angebotsformen

Angebotsform	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung
Halbtagskindergarten HT für 3-jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten, zusätzlich eine Fachkraft (Zweikraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
Regelkindergarten RG für 3-jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	
Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m ²	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben.
Verlängerte Öffnungszeiten VÖ mit/ohne RG für 3-jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m ²	Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
Ganztagsbetreuung GT für 3-jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder	3,0 m ²	
GT und VÖ und/oder RG/HT für 3-jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
Altersmischung AM ☐ 2-jährige bis Schuleintritt ☐ 2 bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		
	25 bei RG/HT	2,4 m ²	
	22 bei VÖ	2,4 m ²	
	20 bei GT	3,0 m ²	
Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m ²	2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeiten
Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m ²	
Hort 6 bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m ²	
Waldkindergarten 3-jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	
Hort an der Schule Kinder im Schulalter (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder	ein geeigneter Raum	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	25 Kinder	bei zusätzlichem Raumangebot	
Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich		2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt	15 Kinder		
Kinder von 3 – 14 Jahren	20 Kinder		

II. 4 Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als Integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Der höhere Aufwand einer Integrativen Gruppe und ein individueller zusätzlicher Förderbedarf erfordern einen entsprechend gesteigerten Personal- und Sachaufwand. Als gesteigerter Sachaufwand gilt insbesondere spezielles Spielmaterial und/oder der durch Reduzierung der Gruppenstärke bedingte Ausfall von Elternbeiträgen.
- Bei altersgemischten Angebotsformen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt).
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) sind eine warme Mahlzeit sowie Schlafmöglichkeiten für die Kinder vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter 3 Jahren sind eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Für 2-jährige Kinder in allen Betreuungsformen und für 3 bis 6-jährige Kinder in Ganztagsbetreuung, sind ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2-jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.

Zur Gewährleistung der **Aufsichtspflicht** sind grundsätzlich **in allen 1-gruppigen Kindertageseinrichtungen** während der gesamten Betreuungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regel- und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen kann bis zur Anwesenheit der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

An **Verfügungszeiten** (pädagogische Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern, Verwaltungstätigkeiten usw.) sind pro Vollzeitkraft mindestens 5 Stunden, pro Gruppe aber mindestens 10 Stunden wöchentlich vorzusehen. An Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub und Krankheit werden nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 18,37 % der Arbeitszeit zugrunde gelegt. Diese Ausfallzeiten sind in geeigneter Weise auszugleichen. Außerdem sind ausreichende Zeitanteile für die Leitung der Einrichtung vorzusehen.

II. 5 Personelle Besetzung

Qualifikation des Personals:

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 KiTaG (siehe Anhang I. 3).

Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie weitere Angebotsformen außerhalb des KiTaG gilt § 21 LKJHG (siehe Anhang I. 2).

Personalberechnung:

Arbeitshilfen zur Berechnung der personellen Besetzung in den unterschiedlichen Angebotsformen sind abrufbar unter www.kvjs.de/tagesbetreuung.html > Vordrucke/Formulare.

II. 6 Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblichen Kindertageseinrichtung

Phase I Ausgangsüberlegungen und erste Planungen	
Innerbetriebliche Überlegungen, Information, Bedarfsermittlung und erste Planungen • Grundentscheidung der Unternehmensleitung, Projektstart • Einholen von Informationen über die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen für Kitas u. a., bei Kommunen und Landesjugendamt* • Information der Mitarbeitenden (+Betriebsrat) zum Vorhaben • Innerbetriebliche Bedarfsermittlung* • Suche nach möglichen Kooperationspartnern (Kommunen, Freie Träger, gezielte Ansprache benachbarter Unternehmen) • Vorentscheidung über das Betreuungsangebot (Alter der zu betreuenden Kinder, Öffnungszeiten)* • Suche nach möglichen Standorten (Räumen)* • Kostenschätzung zum Umbau/Bau einer Kindertageseinrichtung* • Schätzung der Kosten des laufenden Betriebs der Kita* • Klärung der Träger-Rechtsform für den laufenden Betrieb einer eigenen Kita oder: • Ausschreibung der Trägerschaft/Vergabe an einen externen Träger*	Abstimmung und Kooperation mit der Standort-Kommune • Information der Kommune (Zuständige Stelle/n für Kitas?) über das Vorhaben und Werbung um Unterstützung • Gezielte Ansprache potentiell unterstützender Stellen (Amt für Wirtschaftsförderung, Gleichstellungsbeauftragte) • Klärung der Kooperationsmöglichkeiten* (Einbeziehung des Projekts in die kommunale Bedarfsplanung, Investitions- und Betriebskostenförderung? Kommunale oder freie Trägerschaft für eine betrieblich orientierte Kita?)

* Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Servicestelle für betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ beim KVJS/ Landesjugendamt

Phase II Entscheidung über das Angebotskonzept der Kita, Kooperation, Finanzierung, Trägerschaft	
Klärungen und Entscheidungen im Unternehmen und mit den Kooperationspartnern • Kosten-Nutzen-Prüfung der Beteiligung an einer Kita bei allen interessierten Kooperationspartnern • Entscheidung über Standort, Größe und Angebot der Kita • Festlegung der beteiligten Kooperationspartner und Vereinbarungen zur Kooperation • Entscheidung über die Rechtsform der Trägerschaft, z. B.: Verein, gGmbH, ..., privat-gewerbliche Trägerschaft, das Unternehmen selbst als Träger? • Entscheidung für Neu-/Umbau oder Anmietung von Räumen* • Entscheidungen zur Finanzierung der Investitionskosten und der Kosten des laufenden Betriebs der Kita • Bei einer Vergabe der Trägerschaft: Abschluss entsprechender Vereinbarungen: Angebotskonzept der Einrichtung, Mitwirkungsrechte des Unternehmens bei der bedarfsgerechten und qualitativen Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes, Belegungsrechte • Geschäftsbesorgungsvertrag, ...	Kooperation mit der Standort-Kommune • Antrag auf Aufnahme der Kita in den kommunalen Bedarfsplan der Standort-Kommune und Förderung nach § 8 (2 + 3) Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG (siehe Kapitel IV.) • Umsetzung eines Kooperationsprojektes (z. B.: Kommune als Träger einer betrieblich orientierten Kita, Kooperation Unternehmen – Freier Träger – Kommune, Kombination öffentlicher und betrieblicher Betreuungsplätze)? • Örtliche Vereinbarung zur Förderung zwischen Unternehmen, Kommune und ggf. freiem Träger • Kommunale Förderung nach § 8 (4) KiTaG, in Höhe der Beträge nach dem Finanzausgleichsgesetz – FAG durch die Standort-Kommune wenn keine Aufnahme in den kommunalen Bedarfsplan erfolgen kann (siehe Kapitel IV.)

* Empfehlenswert ist eine Vorab-Klärung mit KVJS/Landesjugendamt, zu den Betriebserlaubnis relevanten räumlichen Mindest-Rahmenbedingungen.

Phase III Realisierung

Bauplanung • Abschluss eines Miet-/ Kaufvertrags oder Erbbaurechtsvertrags für ein Grundstück/Gebäude zur Errichtung einer Kita • Erstellung eines Um-/Bauplanes* • Information des Bauamtes • Einreichen des Baugesuches • Bauausschreibung • Baudurchführung • Abstimmungen mit Gesundheitsamt und Unfallkasse • Abnahme Bauamt	Planungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtung • Detaillierte Betriebskosten- und Finanzierungskalkulation • Abschluss von Versicherungen • Festsetzungen und Vereinbarungen zur Belegung der Plätze, z. B.: – Anzahl der Plätze je Koop-Partner, – Platz-Vergabekriterien, – Innerbetriebliche Vereinbarungen, ... • Organisation und Verwaltung des laufenden Betriebes durch den Träger (und ggf. das Fachpersonal), siehe auch Exkurs: Trägerverantwortung/-aufgaben (Seite 41)
---	--

* Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Servicestelle für betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ beim KVJS/Landesjugendamt

Terminierung des Betriebsbeginns

Phase IV Kurz vor dem Ziel

Personalgewinnung, Entwicklung der pädagogischen Konzeption und Aufnahmeverfahren • Suche und Einstellung des Personals, Abschluss von Arbeitsverträgen • Entwicklung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung • Ausstattung der Räume, pädagogisches Material • Beginn des Anmeldeverfahrens zur Belegung der betrieblichen (und öffentlichen?) Betreuungsplätze, Abschluss von Betreuungsverträgen mit den Eltern der Kinder Beantragung der Betriebserlaubnis beim KVJS/Landesjugendamt Antragsformulare erhältlich über: www.kvjs.de/Tagesbetreuung.html Antragstellung ca. 2–3 Monate vor der geplanten Eröffnung der Kita	
---	--

Eröffnung der Kita und Beginn des Betriebes

Exkurs: Bedarfsermittlung



Vorgehen zur Bedarfsermittlung:

1. Ziele der Unternehmensleitung im Hinblick auf ein Engagement in der Kinderbetreuung
Welche betrieblichen Ziele sollen erreicht werden?
 - Soll das Betreuungsangebot für Kinder bestimmter Altersgruppen konzipiert werden?
 - Einschätzung des Betreuungs-Bedarfes
 - Festlegungen zur Höhe des finanziellen Engagements des Unternehmens
2. Ermittlung quantitativer Daten (soweit verfügbar):
Welche Daten geben Hinweise auf Betreuungsbedarfe?
 - Anzahl der Mitarbeiter/-innen mit Kindern (Lohnsteuerkarten), mit Kindern unter 3 Jahren, Mitarbeiterinnen in Mutterschutz (6 Wochen vor, 8 Wochen nach der Geburt)
 - Anzahl der Bezieher/-innen von Elterngeld (14 Monate),
 - Anzahl der Mitarbeiter/-innen in Elternzeit (3 Jahre),
 - Arbeitszeiten
3. Information und Befragung der Eltern oder Gespräche mit den Eltern
 - Innerbetriebliche Infoveranstaltung
 - Qualitative und quantitative Befragungen
4. Bewertung der Daten und Ergebnisse der Befragungen
5. Wie sind die Bedarfsplanungen der Standortkommune und Wohnsitzkommunen?
6. Entwurf eines Angebotskonzeptes mit Kostenschätzung
7. Maßnahmenplanung

Exkurs: Trägerverantwortung/Trägeraufgaben



Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben grundsätzlich die Verantwortung für die Bereitstellung von Rahmenbedingungen und Schaffung von Voraussetzungen, welche die Umsetzung des Förderungsauftrages nach §§ 22, 22a SGB VIII und § 2a KiTaG (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt) gewährleisten.

Daraus ergeben sich die Aufgabenbereiche:

- Gewährleistung der Mindestrahmenbedingungen nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) sowie die Beachtung der für Kitas relevanten gesetzlichen Bestimmungen
- Bedarfsermittlung und Angebotsplanung
- Festlegung des Betreuungsangebotes (Anzahl und Alter der Kinder pro Gruppe, Festlegung der Öffnungszeiten, der Betreuungszeiten und der Schließtage)
- Festlegung der Aufnahme- und Platzvergabekriterien
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit den Eltern (Kita-Ordnung, Aufsichtspflicht und Förderung der Kinder, Elternbeiträge)
- Sicherstellung der Entwicklung und des Einsatzes einer pädagogischen Konzeption sowie Umsetzung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in Kindergärten
- Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Evaluation
- Sicherstellung und Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §§ 8a, 72a SGB VIII
- Kooperation mit Eltern (Erziehungspartnerschaft), Beteiligung der Eltern an der Angebotsentwicklung
- Vernetzung und Kooperation (Gemeinwesenorientierung, Fachdienste, Gesundheitsamt, Schulen, etc.)
- Geschäftsführung, Organisation und Verwaltung, Behördenkontakte
- Bereitstellung der Bau- und Sachausstattung, Gebäudemanagement
- Essensversorgung, Hygiene
- Personalmanagement und -qualifizierung
- Finanzmanagement, Versicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Trägerspezifische Aufgaben, etc.

III. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege



III. 1 Allgemeines

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine individuelle, der Erziehung in der Familie vergleichbare Kinderbetreuung durch geeignete Tagespflegepersonen. Die Zielsetzung und der Förderauftrag der Kindertagespflege entsprechen denen von Kindertageseinrichtungen. Das Kindertagesbetreuungsgesetz greift die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 22 ff und 43 SGB VIII auf (siehe Anhang I. 1 und I. 3).

Die Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson, die Beratung der Eltern sowie die Vermittlung des Kindes werden entweder von einem Träger der freien Jugendhilfe (zum Beispiel Tageselternvereine), anderen Organisationen oder vom örtlichen Jugendamt durchgeführt.

Die Kindertagespflege findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder aber in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaushaltes der Tagespflegeperson, zum Beispiel in geeigneten Räumen eines Unternehmens, statt.

Im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. In anderen geeigneten Räumen können von mindestens zwei Tagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. In diesen Fällen muss ab dem achten Kind eine der beiden Tagespflegepersonen eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG, zum Beispiel Erzieherin oder Kinderpflegerin, sein. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein individualisiertes Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Kind. Die Eltern schließen individuelle Betreuungsverträge mit der Tagespflegeperson ab.

III. 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages (und auch bei Bedarf während der Nacht) und mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Erlaubnis ist das örtliche Jugendamt zuständig. Es arbeitet ggf. mit den örtlichen Tageselternvereinen zusammen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nur dann erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

III. 3 Unfallversicherung für Tageskinder

Seit 01.10.2005 stehen Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Passiert einem Kind während der Betreuung in der Tagespflege ein Unfall, so hat es Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung (Kosten der Heilbehandlung und ggf. Rehabilitationskosten). Sogar Rentenzahlungen sind möglich, wenn nach einem Unfall dauerhafte Gesundheitsschäden bleiben.

IV. Kosten, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Kindertages- einrichtungen und Kindertagespflege

Auch die direkten Wege zur und von der Tagespflegestelle nach Hause werden vom Versicherungsschutz abgedeckt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gewährt wurde.

Kinder, die in privat organisierter Tagespflege betreut werden, unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

IV. 1 Kosten betrieblicher Kindertageseinrichtungen

Die Höhe der Kosten hängt vom konkreten Angebot und dessen Qualitäten ab (Öffnungszeit, Altersspanne der Kinder, räumliche und personelle Ausstattung und pädagogisches Konzept).

Die Kosten setzen sich aus den Investitionskosten zum Aufbau eines Angebots und den Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtung zusammen.

IV. 1.1 Investitionskosten

Investitionskosten sind:

- Grundstücks-, Bau- und Ausstattungskosten (einschließlich Außenanlage)
- Projektmanagement
- Vergabe an externen Dienstleister?
- Bei Vorhaben im Verbund mit anderen Unternehmen, Kommune: Verträge
- Bedarfsanalyse (Zahl, Alter der Kinder, Betreuungszeiten)
- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes
- Personal: Einstellung Personal für Leitung, Team in der Vorlaufzeit? Fachliche Beratung durch externe Dienstleister?
- Sonstiges (z. B. Reisekosten, Werbung)

Beteiligen sich Unternehmen an den Investitionskosten, können sie sich entsprechende Nutzungs- und Mitsprachrechte bei der Angebotsentwicklung (vertraglich) sichern.

Orientierungswerte Investitionskosten: Bau und Ausstattung 
• Neubau: 20 000–40 000 € pro Betreuungsplatz (ohne Grunderwerbs- und Erschließungskosten)
• Umbau: 10 000–30 000 € pro Betreuungsplatz
• Ausstattung für Gruppenraum, Schlafraum und Garderobe: ca. 10 000 € pro Gruppe
• Ausstattung für Mehrzweckräume, Küche, Büro/Personal, Essbereich: ca. 20 000–30 000 € für eine 3-gruppige Einrichtung
• Ausstattung Außenanlagen (ohne Einzäunung o. ä.): ca. 20 000–30 000 € für eine 3-gruppige Einrichtung

IV. 1.2 Laufende Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten sind:

Personal-, laufende Sach-, Verwaltungs-, und Managementkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Personalkosten:

1. Pädagogische Fachkräfte (nach § 7 KiTaG) die erforderlichen Zeitkapazitäten errechnen sich aus:
 - Öffnungszeit (Gruppenleitung),
 - Hauptbetreuungszeit (Zweitkraft),
 - Vorbereitungszeit, Vertretung,
 - Freistellung Leitung (in größeren Einrichtungen)?

Gehalt in Anlehnung an TVöD ?

2. Personal für Hauswirtschaft, Reinigung, Verwaltung, Technik.
Die Kosten hängen von den konkreten Erfordernissen ab (Nutzung von Betriebsressourcen? Vergabe an externe Dienstleister?).

Laufende Sachkosten:

- Gebäude- und Anlagenunterhalt, Miete/Pacht, Darlehenszins und -tilgung
- Energiekosten, Reinigungs- und Sanitärmittel
- Einrichtung (Inventar)
- Pädagogisches Material, Spiele, Geräte, Medien
- Fortbildung, Fachberatungen, Dienstreisen
- Verpflegung
- Versicherungen
- EDV, Bürobedarf

Verwaltungs- und Managementkosten:

Können interne Ressourcen genutzt werden?

Ist eine Kosten-Reduzierung durch ehrenamtliches Engagement möglich?

Qualitätsmanagement erfordert Fachkompetenz (Kosten?)!

Werden externe Dienstleister in Anspruch genommen?

Kalkulatorische Kosten:

Kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Anhaltsgrößen zu den Betriebskosten für beispielhafte betrieblich relevante Angebotsformen:

Anhaltsgrößen zu den Betriebskosten von Kitas			Die dargestellten Werte basieren auf einer tägl. Öffnungszeit von 10 Stunden
Betriebsform/ Gruppe	Kosten pro Gruppe (Jahr)	Kosten pro Platz (Jahr)	
Ganztageskita (3–6 Jahre)	150 000 Euro	(: 20 Kinder) 7 500 Euro	Verpflegungskosten nicht berücksichtigt
Krippe (0–3 Jahre)	150 000 Euro	(: 10 Kinder) 15 000 Euro	
Altersgemischte Gruppe (0–6 Jahre) 7 Kinder unter 3 Jahren, 8 Kinder ab 3 Jahren	150 000 Euro	(: 15 Kinder) 10 000 Euro	
			Bei freien Trägern abzüglich: kommunale Förderung nach §§ 8, 8a KiTaG, Trägerbeteiligung (oder Andere, z. B.: Betriebe), Elternbeiträge

Die angegebenen Kosten entsprechen den Werten in den „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg zur Höhe der Ausgleichsbeträge beim interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder“ vom 18.03.2009. Für die Verpflegungskosten können ca. 40 € pro Kind und Monat angesetzt werden.

IV.1.3 Einnahmen

Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger sind die Gemeinden, für die Förderung der Kindertagespflege die Stadt- und Landkreise zuständig.

Die Kosten des laufenden Betriebes einer Kindertageseinrichtung werden zum einen über die öffentliche Förderung und zum anderen über die Elternbeiträge gedeckt.

Wenn die Einnahmeposten „Öffentliche Förderung“ und „Elternbeiträge“ nicht zu einer 100-prozentigen Kostendeckung führen, sind Eigenanteile des Trägers, ggf. über ein finanzielles Engagement eines oder mehrerer Unternehmen, erforderlich. Beteiligen sich Unternehmen an den Betriebskosten, können sie sich entsprechende Nutzungs- und Mitsprachrechte bei der Angebotsentwicklung (vertraglich) sichern.

IV. 1.3.1 Öffentliche Förderung von Kinderkrippen, Kindergärten und altersgemischten Gruppen, sowie von Schülerhorten

Im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 sind Mittel zur Förderung investiver Maßnahmen mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, bereit gestellt.

Die Fördermittel werden in Baden-Württemberg nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ (siehe Anhang I. 4) vergeben. Gefördert werden Neubau- Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörigen Ausstattungsinvestitionen.

Für die Förderung der Kosten des laufenden Betriebs von Kinderkrippen (Kinder unter drei Jahren), Kindergärten (drei Jahre bis Schuleintritt) und altersgemischten Gruppen (Kinder unter drei Jahren/drei Jahre bis Schuleintritt/Kinder im Schulalter) freier und privat-gewerblicher Träger sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden zuständig (§ 8 KiTaG). Dies gilt demnach auch für betriebliche und betriebsnahe Einrichtungen.

Bei Aufnahme der Einrichtung oder Gruppe eines freien oder privat-gewerblichen Trägers in die örtliche Bedarfsplanung erhält dieser einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent (Kindergärten und altersgemischte Gruppen) bzw. mindestens 68 Prozent (Kinderkrippen) der Betriebsausgaben durch die Standortgemeinde (§ 8 Abs.2 und 3 KiTaG).

Die kommunale Förderung kann von der genannten Mindestförderung nach oben abweichen. Hierzu sind entsprechende Verhandlungen vor Ort erforderlich.

Ist die Einrichtung nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, erhält ihr Träger für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe der Landeszuweisung je Kind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Vorjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Betreuungszeit des Kindes (§ 8 Abs. 4 KiTaG, §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes).

Standortgemeinden von Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben für die Betreuung auswärtiger Kinder einen Refinanzierungsanspruch gegen die jeweiligen Wohnsitzgemeinden (§ 8a KiTaG). Durch diesen interkommunalen Kostenausgleich soll die Finanzierung von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet wie zum Beispiel

betriebliche Kindertageseinrichtungen verbessert und damit auch eine von Eltern zunehmend gewünschte betriebsnahe Betreuung der Kinder erleichtert werden.

Die Förderung der Schulkindbetreuung in Hortgruppen erfolgt nach den Richtlinien des Kultusministeriums ohne zwingende Komplementärfinanzierung der Kommune (Richtlinien siehe Anhang I. 6).

IV. 1.3.2 Elternbeiträge

In welcher Höhe die Eltern sich finanziell beteiligen, wird vom Träger entschieden. Zur Gestaltung der Höhe von Elternbeiträgen kann eine Orientierung an den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (KLVs) zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2009/10 und 2010/11“ (siehe Anhang I. 12) statt finden.

Die Höhe der Elternbeiträge kann nach definierten Kriterien gestaffelt und durch eine Beteiligung eines Unternehmens oder anderer Dritter verringert werden.

IV.1.3.3 Bundesförderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Zur Anschubfinanzierung von Gruppen mit neuen, ausschließlich betrieblichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, können Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundes- „Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ beantragt werden.

Das Förderprogramm wendet sich an alle Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die für ihre Beschäftigten – bei Hochschulen auch Studierende – sowie an alle Träger, die betriebliche Betreuungsplätze schaffen wollen. (Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sind von der Förderung ausgenommen).

Gefördert werden maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten bis zu einer Obergrenze von 6 000 € pro Platz und Jahr für die Dauer von maximal zwei Jahren. Der Förderzeitraum ist bis Ende 2012 begrenzt. Anträge können bis Ende 2010 gestellt werden.

Die Unternehmen tragen dabei mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten. Eine Kofinanzierung durch öffentliche Mittel ist möglich, in Baden-Württemberg z.B. in Höhe

der Beträge nach dem Finanzausgleichsgesetz, jedoch schließt die Aufnahme einer betrieblichen Gruppe in den kommunalen Bedarfsplan, mit einem entsprechenden Förderanspruch in Höhe von 63 bzw. 68 Prozent der Betriebskosten an die Standortkommune, eine Förderung mit ESF-Mitteln aus.

Wird eine Finanzierung mit ESF-Mitteln in Erwägung gezogen, ist dringend zu empfehlen, mit der Standortkommune über die Anschlussfinanzierung, bzw. Aufnahme der Gruppe/n in den kommunalen Bedarfsplan zu verhandeln.

Eine Förderung investiver Maßnahmen (Bau, Ausstattung, ...) ist nach diesem Programm nicht möglich, hierzu kann ggf. (kommunale Bedarfsaussage erforderlich) eine Förderung nach der „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ (siehe Anhang I. 4) beantragt werden.

Infos zum Förderprogramm sind über www.erfolgsmotor-familie.de zu erhalten.

IV. 2 Kosten der Kindertagespflege

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Für die Abgrenzung ist u.a. von Bedeutung, ob die Tagespflegeperson in die Familie des Kindes bzw. in den Betrieb „eingegliedert“ ist, ob sie hinsichtlich des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags sowie der Arbeitszeit weisungsgebunden ist und ob sie ein eigenständiges unternehmerisches Risiko trägt.

Ausschlaggebend ist nicht, wie die Vertragsparteien das Rechtsverhältnis bezeichnen (z.B. Auftrag, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag), sondern wie sich die tatsächlichen Umstände der Kindertagespflege darstellen. In Zweifelsfällen bietet die Deutsche Rentenversicherung als Clearingstelle auf Anfrage eine Statusklärung des Betreuungsverhältnisses an (§ 7 a SGB IV). Fragen rund um das Thema Rente beantworten die Experten der Deutschen Rentenversicherung am kostenlosen Servicetelefon 0800 10004800.

IV. 2.1 Kindertagespflege in Räumen des Unternehmens

Die Kindertagespflege kann außerhalb des Haushalts der Eltern oder der Tagespflegeperson auch in anderen geeigneten Räumen, zum Beispiel in Räumen des Unternehmens, statt finden.

Indikatoren für die Eignung von Räumlichkeiten sind beispielsweise:

- ausreichend Platz zum Spielen

- anregungsreiche Gestaltung der Räume
- geeignete Spielmaterialien
- Unfall verhütende Maßnahmen und hygienische Verhältnisse
- für Kleinkinder eine ungestörte Schlafmöglichkeit und generelle Rückzugsmöglichkeiten
- die Möglichkeit der Bewegung in der freien Natur.

Auch für Unternehmen besteht die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder ihrer Beschäftigten fest anzustellen.

Bei den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen entstehen für den Betrieb, neben den möglichen Zuwendungen für die Ausstattung und der evtl. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, keine weiteren Kosten, es sei denn er bezuschusst die Tagespflegeperson direkt.

IV. 2.2 Öffentliche Förderung und infrastrukturelle Begleitung von Tagespflegepersonen

IV.2.2.1 Vermittlung, Beratung und Begleitung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst nach § 23 SGB VIII u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben darüber hinaus Anspruch auf Beratung in allen Fragen zum Thema Kindertagespflege. Zuständig hierfür sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

Um die Beratungs- und Vermittlungskompetenzen auf örtlicher Ebene abzusichern, bezuschussen das Land Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Landkreise Kindertagespflege-Dienste, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Das Jugendamt kann diese Leistung ebenso selbst erbringen.

Zum Ausbau eines tragfähigen Systems „Kindertagespflege“ ist auch in diesem Bereich ein betriebliches finanzielles Engagement vorstellbar. Dies könnte insbesondere dort der Fall sein, wo sich andere Organisationen, die keine Träger der freien Jugendhilfe sind, um die Vermittlung von Tageskindern und um die entsprechende Beratung und Begleitung der Eltern und der Tagespflegepersonen kümmern.

IV.2.2.2 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die in § 23 SGB VIII normierte Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Die gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sehen hierzu eine Vergütung mit derzeit mindestens 3,90 Euro pro Stunde sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung vor.

IV.2.2.3 Förderung der Investitionskosten

Für die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (zum Beispiel in Räumen eines Unternehmens) werden auf Antrag Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 11. März 2008 (GABl. S. 114) gewährt.

IV.2.2.4 Kostenbeteiligung der Eltern für in Kindertagespflege betreute Kinder

Gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und zieht er die Personensorgeberechtigten zu einem Kostenbeitrag heran, so hat er bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren die Zuweisungen des Landes nach § 29 FAG (Landes- und Bundesmittel) zu berücksichtigen (§ 8 b KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009, GBl. S. 162).

Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten ermäßigt sich dadurch.

V. Rechtliche Fragestellungen

V. 1 Möglichkeiten der Rechtsformen der Träger

Träger einer Kindertageseinrichtung kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind zum Beispiel Gemeinden, Kirchen, Hochschulen, gemeindliche Zweckverbände. Juristische Personen des Privatrechts sind zum Beispiel eingetragene Vereine, GmbHs, eingetragene Genossenschaften, Stiftungen.

Zur Wahl der Rechtsform stellt sich die Frage, mit welcher Form und ihren jeweiligen Regeln der Zweck, die Ziele des Projekts am besten zu erreichen sind.

Grund-Fragestellungen zur Entscheidungsfindung:

- Möglichkeiten zur Gestaltung der Organisationsstruktur und der Aufgabenzuordnungen der Entscheidungsorgane (Zuständigkeiten, Entscheidungswege und -befugnisse, Innen- und Außenvertretung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, ...)?
- Gewünschte Einflussnahmemöglichkeiten (Stimmrechte?) der Beteiligten: Betrieb, Träger (Vereinsvorstand, Gesellschafter, Geschäftsführung, ...), Eltern, Einrichtungsführung, ... auf Grundentscheidungen, Steuerung und Führung der Kita?
- Finanzierung oder Honorierung der Organe?
- Haftungsfragen?
- Steuerrechtliche Bestimmungen?

**Gegenüberstellung wesentlicher Kriterien der Rechtsformen
eingetragener Verein und GmbH:**

	eingetragener Verein	GmbH
juristische Person	ja	ja
gesetzlicher Vertreter	Vorstand	Geschäftsführer
Organe	Mitgliederversammlung, Vorstand	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer (operatives Leitungsorgan)
Haftung	beschränkt auf das Vereinsvermögen	beschränkt auf das Vermögen der Gesellschaft
Gründung	mindestens sieben Gründungsmitglieder (56 BGB)	Gründung durch einen Gesellschafter möglich
Wechsel im Mitglieder/ Gesellschafter-Bestand	auf hohe Fluktuation ausgerichtet, einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern	personalistische Struktur; für die Übertragung von Geschäftsanteilen ist notarielle Beurkundung erforderlich, Gesellschafterkreis kann be- liebig eingeschränkt werden
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft/eines Gesellschaftsanteils	keine	Einlage bei Gründung (Bareinlage oder Sacheinlage); Kaufpreis für Erwerb eines Geschäftsanteils
Möglichkeit der unterschiedlichen Stimmrechtsverteilung	nein	ja
Rechnungslegung	Vorlage einer geordneten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben	kaufmännische Buchführung nach HGB

VI. Steuerrechtliche Fragestellungen



VI. 1 Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigung, sprich Steuerbefreiung für gemeinnützige Institutionen, wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sämtlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gleichermaßen gewährt, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. Besondere steuerrechtliche Begünstigungen je nach Rechtsform gibt es dabei nicht.

Die §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO, siehe Anhang I. 10) sind im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen für gemeinnützige und mildtätige Organisationen in Einzelsteuergesetzen zu sehen. Befreit werden nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, also zum Beispiel Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbstständige Stiftungen.

Die §§ 51 bis 68 AO legen die Voraussetzungen fest, nach denen eine Körperschaft etc. steuerbegünstigt ist. Hierzu gehören beispielsweise das Gebot der Selbstlosigkeit oder der Vermögensbindungsgrundsatz, wonach das steuerbegünstigte Vermögen auf Dauer dem steuerbegünstigten Zweck dienen muss, und keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden darf.

Eine GbR oder ein Einzelunternehmen können keine Steuerbefreiung erhalten, da sie keine Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6 KStG sind.

VI. 2 Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine

Die Umsatzsteuer knüpft an den Verbrauch an. Sie erfasst den Umsatz unabhängig vom Gewinn. Sie gewährleistet, dass bei jedem Unternehmen im wirtschaftlichen Ergebnis immer nur der

Nettoumsatz belastet wird, also der Unterschied zwischen seinem Umsatz und den an ihn durch andere Unternehmer bewirkten und bereits mit Umsatzsteuer belasteten Vorleistungen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer berechtigt ist, seine Steuerschuld vom Verkaufserlös um die von anderen Unternehmen im gleichen Zeitraum in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge zu kürzen (sog. Vorsteuerabzug).

Im Regelfall beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage.

Vereine sind Unternehmer, wenn sie entgeltliche Lieferungen oder entgeltliche sonstige Leistungen nachhaltig ausführen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei grundsätzlich die Wiederholung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Soweit ein Verein solche Tätigkeiten ausübt, handelt er im Rahmen seines Unternehmens, das heißt in seinem unternehmerischen Bereich.

Die Einnahmen eines Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden lösen in der Regel keine Umsatzsteuer aus, da in diesen Fällen der Verein keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen an den Beitragszahler, Zuschussgeber oder Spender erbringt. Insofern wird der Verein lediglich zur Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks, also zum Beispiel der Errichtung und dem Betrieb einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung, und somit nicht unternehmerisch, tätig. In diesem Bereich ist der Abzug von Vorsteuerbeträgen ausgeschlossen.

Die Entgelte, die von Vereinen bei der Durchführung ihrer Satzungsaufgaben erzielt werden, können nach § 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit sein. Diese Steuerbefreiung für Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gilt für die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Vereine, sowie andere Einrichtungen mit sozialem Charakter. In Betracht kommt auch die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 23 UStG (Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrich-

tungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen). Für steuerfreie Umsätze ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG). Dies bedeutet, dass die auf die Einkäufe von Leistungen und Sachen zur Erbringung des Satzungszweckes, zum Beispiel die Errichtung eines Gebäudes oder der Kauf von Lebensmitteln für die Verpflegung, entfallenden Umsatzsteuerbeträge für den steuerbefreiten Verein auch Kosten sind und bleiben.

VI. 3 Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen

Zuwendungen (früher Spenden) sind Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich für die in §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) genannten Zwecke geleistet werden.

Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn eine Leistung ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird. Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine Gegenleistung des Zuwendungsempfängers gegenübersteht, oder wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Auch eine nur teilweise Entgeltlichkeit, etwa wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht decken, steht nach der Rechtsprechung einem steuerlichen Abzug der Ausgabe als Spende entgegen. Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Wird also durch die Zahlung des Arbeitgebers an den Trägerverein einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung eine Platzbelegung in der Tagesstätte beansprucht, ist diese Zahlung nicht als Spende abzugsfähig. Dies gilt selbst dann, wenn die Plätze in der Tagesstätte von den Arbeitnehmern nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, aber für den Arbeitgeber freigehalten werden.

Auch Sachzuwendungen an den Trägerverein sind in diesen Fällen aufgrund der Gegenleistung in Form der Platzbelegung bzw. -freihaltung nicht als Spende abzugsfähig. Denn Zuwendungen müssen nicht unbedingt in Form von Geld geleistet werden. So sind auch Sachzuwendungen (z.B. Einrichtungsgegenstände oder Spielsachen) möglich und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Geldzuwendungen steuerlich abgesetzt werden. Sachzuwendungen sind dabei grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen, zu dem sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern wären.

Abweichend davon können Sachzuwendungen an einen steuerbegünstigten Verein auch mit dem Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnommen werden (so genanntes Buchwertprivileg). Die während der Zugehörigkeit des Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen (stillen Reserven)

werden insoweit steuerlich nicht erfasst. So lassen sich Einkommen- / Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen. Allerdings wird dadurch der Wert der Sachzuwendung auf den Buchwert ggf. zusätzlich Umsatzsteuer begrenzt.

Nutzungen und Leistungen sind allerdings regelmäßig keine Zuwendungen. So ist etwa die unentgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes (zum Beispiel die unentgeltliche Überlassung von Räumen für die Unterbringung der Kindertageseinrichtung) nicht als Zuwendung abzugsfähig; ebenso keine Zuwendung i.S. des § 10b EStG bzw. § 9 Nr. 3 KStG sind Leistungen, wie die unentgeltliche (zum Beispiel ehrenamtliche) Arbeitsleistung.

Zuwendungen i.S. des § 10b EStG oder § 9 Nr. 3a KStG, die ein steuerbegünstigter Verein erhält, fallen unter keine Einkunftsart i.S. des § 8 KStG i.V.m. § 2 Abs. 1 EStG, und bleiben deswegen beim Verein körperschaft- und gewerbesteuerfrei.

Ebenfalls unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer, da Zuwendungen unentgeltlich gewährt werden und es somit mangels Leistungsaustausch an der sog. Steuerbarkeit fehlt.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Geld- oder Sachzuwendungen in der Steuererklärung des Zuwendenden ist die Ausstellung einer sogenannten Zuwendungsbestätigung durch den Empfänger, in der er bestätigt, für welchen Zweck er als gemeinnützig anerkannt ist, dass er die Zuwendungen erhalten hat und zweckentsprechend verwenden wird. Berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind seit 01. Januar 2000 alle steuerbegünstigten Vereine sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Zuwendungen an einen steuerbegünstigten Empfänger sind im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrags gemäß § 10b EStG bzw. § 9 KStG steuerlich abzugsfähig. Er beträgt 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Steht aber der Zahlung des Arbeitgebers an den Trägerverein einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung ein Platzanspruch gegenüber, ist die Zahlung mangels Unentgeltlichkeit nicht als Spende abzugsfähig.

Weitere Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von gemeinnützigen Vereinen und Zuwendungen sowie Muster für Zuwendungsbestätigungen sind in der vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten, die bei jedem Finanzamt kostenlos, oder bei der Pressestelle des Finanzministeriums gegen Einsendung eines adressierten und frankierten Rückumschlags (DIN C 5) angefordert werden kann (Adresse siehe Anhang V).

VI. 4 Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben

Die von einem Unternehmen an einen gemeinnützigen Träger einer Kindertageseinrichtung geleisteten Beiträge sind dann nicht als Zuwendungen abziehbar, wenn der Leistung eine konkrete Gegenleistung in Form von Belegungsansprüchen und -rechten gegenübersteht. Da aber durch die Zuschüsse an den Träger einer Kindertageseinrichtung bessere Rahmenbedingungen insbesondere für Arbeitnehmer angestrebt werden, sowie qualifiziertes Personal an den Betrieb gebunden werden soll, sind diese Aufwendungen betrieblich veranlasst. Betrieblich veranlasste Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

VI. 5 Einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen

Gemäß § 3 Nr. 33 EStG (siehe Anhang I. 8) sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder von Arbeitnehmer/-innen unter folgenden Bedingungen steuerfrei:

- Der Zuschuss des Arbeitgebers muss eine zusätzliche Leistung zum Arbeitslohn sein.
- Akzeptiert wird die Betreuung in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindergärten, Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen durch Tages- oder Wochenmütter und Ganztagespflegestellen. Die alleinige Betreuung im Haushalt durch Hauspersonal oder Familienangehörige genügt nicht.
- Steuerbegünstigt sind nur Leistungen für nicht schulpflichtige Kinder. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Schulgesetz (z.B. § 73 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Die Schulpflicht ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr erst nach dem 30. Juni vollendet haben. Bei Kindern, die im laufenden Jahr vor dem 1. Juli sechs Jahre alt werden, sind die Arbeitgeberleistungen nur bis zum 31. Juli steuerfrei. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind den nicht schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.
- Nicht steuerbefreit sind Arbeitgeberleistungen zum Unterricht eines Kindes oder für die Beförderung vom oder zum Kindergarten.

Arbeitgeberzuschüsse können auch für schulpflichtige Kinder gewährt werden, sind dann aber steuer- und sozialversicherungspflichtig.

VI. 6 Kindertagespflege

Die laufenden Geldleistungen, die Tagespflegepersonen für die Versorgung und Erziehung eines (fremden) Kindes aus öffentlichen Mitteln nach § 23 SGB VIII erhalten, sind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 EStG.

Eine Steuerfreiheit kommt insoweit seit 01. Januar 2009 nicht mehr in Betracht.

Bei dem von privater Seite gezahlten Pflegegeld handelt es sich ebenfalls um Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, die grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegen. Dies gilt auch für den Teil des Pflegegeldes, der den Lebensunterhalt des Kindes abdeckt. Es handelt sich in jedem Fall um Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG kommt nicht in Betracht.

Die Tagespflegeperson kann jedoch alle nachweislich mit der Pflege und Erziehungstätigkeit anfallenden Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Anstelle des Abzuges der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erkennt die Finanzverwaltung auch einen pauschalen Betriebsausgabenabzug an. Danach können aus Vereinfachungsgründen 300 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Soweit die vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der folgenden Formel zu kürzen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40 \text{ Stunden}}$$



VII. Anhang

I. Rechtliche Materialien	2	II. Verein als Träger einer Kindertageseinrichtung	23
I. 1 Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) §§ 22, 22a, 23, 43, 45	2	II. 1 Gründung eines Vereins	23
I. 2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg § 21 (LKJHG)	4	II. 2 Vereinsordnungen	24
I. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)	4	II. 3 Mustersatzung	24
I. 4 Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionen Kleinkindbetreuung	8	II. 4 Vereinssatzung Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim	
I. 5 Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege	11	II. 5 Mustersatzung Förderverein	25
I. 6 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte	14	III. Vertragsbeispiele	27
I. 7 Auszug aus dem SGB VII § 2 (gesetzliche Unfallversicherung)	14	III. 1 Beispiel eines Kooperationsvertrages Fa. Sick AG, Waldkirch	27
I. 8 Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien	14	III. 2 Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen zwischen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Mitarbeitern/-innen	28
I. 9 Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz § 4 UStG	15	III. 3 Kooperationsvereinbarung über die Belegung der Städtischen Kinderkrippe Regenbogen, Laupheim	29
I. 10 Auszug aus der Abgabenordnung mit Anlage 1 (zu § 60 Muster- Vereinssatzung)	16	III. 4 Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen zwischen der MVV Mannheim und dem Büro Tagespflege der Stadt Mannheim	31
I. 11 Auszug aus dem Körperschaftsteuergesetz	22		
I. 12 Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011	22	IV. Der Bau von Kindertageseinrichtungen	31
		IV. 1 Tipps und Anregungen (als Link)	31
		IV. 2 Richtlinien „Bau und Ausstattung“ des Bundesverbands der Unfallversicherungen (als Link)	31
		V. Nützliche Adressen und Homepages	32

I. Rechtliche Materialien

I. 1 Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) §§ 22, 22a, 23, 43, 45

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in

Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen

der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenkünfte von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

I. 2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg § 21 (LKJHG)

§ 21 Betreuungskräfte

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

Hinweis: § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz beachten! (KiTaG, siehe Anhang I. 3)

I. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Ge-

setzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen

Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität

- (1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.
- (2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.
- (3) Für die Förderung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Tageseinrichtungen gilt der nach § 9 Abs. 2 erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24a SGB VIII bleibt unberührt.
- (2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.
- (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal

- (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind
 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
 6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
 7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;
 8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.
- (2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.
- (3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):
 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8;
 2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts

- a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
 - b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
 - c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.
- (4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,
1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
 2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
 3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.
- (5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.
- (6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.
- (7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer anderen Betreuungs- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.
- (8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der

Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

- (1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privatgewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.
- (2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben.
- (3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.
- (4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.
- (5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.
- (6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

- (1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.
- (2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen

Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

I. 4 Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionen Kleinkindbetreuung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013
(VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)
Vom 11. März 2008 – Az.: 23-6930.19-4 –

Präambel

Grundlage für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung – nachfolgend Vereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Zur Finanzierung des Investitionsprogramms stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2008	51 993 000 Euro
2009	50 953 000 Euro
2010	49 934 000 Euro
2011	48 935 000 Euro
2012	47 956 000 Euro
2013	46 998 496 Euro

Das Programm wird geschlossen, sobald über die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung).

1. Förderziel

Ziel dieses Investitionsprogramms ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Ende des Jahres 2013 bedarfsgerecht auszubauen. Als Orientierung gilt dabei ein landesdurchschnittlicher Versorgungsgrad von 34 Prozent. Das Programm wird vom Bund evaluiert. Hierzu haben die Länder zum 31. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 31. Oktober 2009, über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zu berichten (Artikel 5 der Vereinbarung).

2. Förderzweck

Im Rahmen des Förderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen

zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3. Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

- 3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung.
- 3.2 Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden.

Der Baubeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 15. Mai 2008 gestellt wird. In allen anderen Fällen ist der Baubeginn förderunschädlich, wenn er nach Antragstellung erfolgt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4. Zuwendungsempfänger

- Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung
- 4.1 von Kindertageseinrichtungen an die
 - a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,
 - 4.2 der Kindertagespflege an die
 - a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen Räumen nach Nummer 2.2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in

- Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) angeboten wird,
- b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 3.4 VwV Kleinkindbetreuung und
 - c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.
- 4.3 Bei Gemeinden können auch Baumaßnahmen im Rahmen eines Öffentlich-Privaten Partnerschaftsmodells (ÖPP) durchgeführt und gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:
- 4.3.1 Die Gemeinde hat zu bestätigen, dass das ÖPP-Projekt von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist und wirtschaftlich günstiger ist als eine eigene Durchführung.
- 4.3.2 Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung (insbesondere § 23 in Verbindung mit § 44 LHO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu) und den einschlägigen Förderrichtlinien müssen zur Gewährung einer Zuwendung bei einer ÖPP-Einzelmaßnahme folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer des Förderobjektes sein. Soweit der Zuwendungsempfänger noch nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf Eigentumserwerb haben, außerdem ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt einzuräumen. In beiden Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.
 - b) Durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und ÖPP-Vertragspartner muss sichergestellt sein, dass der Zuwendungsempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen einhalten kann.
 - c) Der ÖPP-Vertragspartner muss vertraglich verpflichtet sein, dass bei Übertragung des Förderobjektes auf einen anderen ÖPP-Partner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.
 - d) Die Zuwendung wird unter der Bedingung des künftigen Erwerbs des Förderobjektes durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zweckbestimmungszeitraums das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 und 49a LVwVfG).
 - e) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die förderfähigen Bau- oder Investitionskosten, wie sie sich im Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen oder der nach dieser Verwaltungsvorschrift ermittelte zuwendungsfähige Bauaufwand, sofern dieser niedriger sein sollte. Später auftretender Mehraufwand, zum Beispiel durch einen höheren Übernahmepreis, kann bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berück-

sichtigt werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist dies bei der Feststellung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (dies ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen),
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchst. a) können bewilligt werden, wenn
- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) Kindertagespflegepersonen nach Nummer 2.3 VwV Kleinkindbetreuung qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können gewährt werden, wenn

- a) sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
 - b) sie eine Qualifizierung nach Nummer 2.3 VwV Kleinkindbetreuung und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - c) der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
 - d) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen.
- 6. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe**
- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1)
- a) bei Neubau 12 000 Euro,
 - b) bei Umbau 7 000 Euro,
 - c) bei Umwandlung 2 000 Euro,
- höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 5.2) beträgt 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2. Buchst. b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kleinkindbetreuung finanziert werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt.
- 7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren**
- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter „[www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfiananzierung](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/Formulare/Kinderbetreuungsfiananzierung)“ zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchst. a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchst. c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Im Jahr 2008 sind die Anträge für ein erstes Bewilligungsverfahren bis 15. Mai und für ein weiteres Bewilligungsverfahren bis 15. September einzureichen. In den Folgejahren sind Anträge nicht an eine Frist gebunden. Die Regelung in Nummer 3.2 zweiter Absatz ist zu beachten. Wird das Förderprogramm vorzeitig geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens drei Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen.
- 7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben.
- 7.3.3 Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebslaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden.
- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen; die Zweckbindungsfrist endet frühestens am 31. Dezember 2013. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 7.3.6 Bei Zuschüssen im Fall der Nummer 4.3 sind die in Nummer 4.3 festgelegten Voraussetzungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 7.3.7 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von

50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden.

- 7.3.8 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Ministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils bis spätestens 30. Juni und im Jahr 2014 bis spätestens 30. April die nach der Vereinbarung geforderten Nachweise und Informationen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, soweit in Nummer 8.2 nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann diese Verwaltungsvorschrift jährlich mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende vorzeitig außer Kraft setzen mit dem Ziel, sie für die Folgezeit bis 31. Dezember 2013 der gegebenenfalls veränderten Fördersituation anzupassen.
- 8.2 Wenn die im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz notwendigen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes nicht bis zum 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, tritt die Verwaltungsvorschrift am 01. Januar 2009 außer Kraft.

I. 5 Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Vom 18. Februar 2009, geändert am 09. Juni 2009

– Az.: 23-6930.19-5 –

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Tagespflegeper-

son dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.

- b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2007 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
- b) Für Tagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Davon können 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Supervision oder in praxisbegleitenden Gruppenveranstaltungen erfolgen.
- c) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Nummer 1.2) ist eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.
- d) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend vermittelt.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde und fortgeschrieben wird. In dem Qualifizierungskonzept sind auch Qualifikationsanforderungen für Personen mit beson-

deren einschlägigen Aus- und Vorbildungen festgelegt. Darüber hinaus sind insbesondere auch Maßnahmen der Supervision und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a bis c sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

2. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendungen ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Strukturen in der Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Zuwendungszweck

Die finanziellen Zuwendungen sollen durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen. Sie werden nur für Maßnahmen für Personen erbracht, für die nicht von anderen Leistungsträgern oder Stellen Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu erbringen sind oder Leistungen erbracht werden.

2.3 Rechtsgrundlagen

Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0919 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4 Zuwendungsempfänger

- 2.4.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).

2.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 2.6.5 an die nach den Bestimmungen in Nummer 2.5 förderberechtigten freien Träger weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.1 Förderfähige Träger sind nur öffentliche Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die

- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
- b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 1.3 und deren Vermittlung gewährleisten und
- c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.

2.5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.5.1 Buchst. a bis c dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

2.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 2.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.

2.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung

2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 Die Landesmittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege richten sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum 31. Dezember des Vorjahres und nach der Zahl der zum 1. März des Vorjahres bzw. im Jahr 2009 nach der Zahl der zum 15. März 2008 in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen P) erfassten Tagespflegepersonen. Dabei wird die Zahl der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem Qualifizierungskurs von 30 bis 120 Stunden und mit 121 oder mehr Stunden erfasst sind.

2.6.3 Die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege betragen für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt

- a) mit bis zu 5 000 Kleinkindern 4,00 Euro je Kleinkind,

- b) mit 5 001 bis 10 000 Kleinkindern 3,25 Euro je Kleinkind,

- c) mit über 10 000 Kleinkindern 2,75 Euro je Kleinkind und je erfasste Tagespflegeperson nach Nummer 2.6.2

- d) von 30 bis 120 Stunden (Unterrichtseinheiten) 140 Euro

- e) von 121 und mehr Stunden (Unterrichtseinheiten) 170 Euro.

2.6.4 Verzichtet eine kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt auf die auf sie entfallende Zuwendung, wird die Zahl der Kinder unter drei Jahren nach Nummer 2.6.3 bei der Ermittlung der Zuwendung für den zuständigen Landkreis berücksichtigt.

2.6.5 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 2.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Jugendhilfeträgern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.

2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Jugendhilfeträger entfallenden Beträge bekannt.

2.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres, im Jahr 2009 bis zum 30. April 2009, bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 2.4 die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen wird und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 2.5.3 erfolgt.

2.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 2.7.4 und 2.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszuzahlen.

2.7.4 Abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 01. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frü-

hestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nummer 2.6.5 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter. Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.

2.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen,

- a) welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt und
- b) wie viele Tagespflegepersonen mit 30 bis 120 und wie viele mit 121 und mehr Qualifizierungsstunden zum Stichtag 01. März erfasst waren.

Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

2.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme der Nummer 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift von ihnen abgewichen wird.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 3.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die VwV Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) außer Kraft.

I. 6 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte

Die Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 18. Dezember 2007 stehen unter [www.kultusportal-bw.de/Service/Gesetze/Verordnungen/Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung](http://www.kultusportal-bw.de/Service/Gesetze/Verordnungen/Verordnungen%20und%20Verwaltungsvorschriften%20zur%20Verfuegung).

I. 7 Auszug aus dem SGB VII § 2 (gesetzliche Unfallversicherung)

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

I. 8 Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien

§ 3 Nr. 33 EStG

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.

Zu § 3 Nr. 33 EStG

R 3.33 Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

(1) Steuerfrei sind zusätzliche Arbeitgeberleistungen (siehe Absatz 5) zur Unterbringung, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt. Leistungen für die Vermittlung einer Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeit durch Dritte sind nicht steuerfrei. Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder vergleichbare Einrichtung, durch die er für die Kinder seiner Arbeitnehmer ein Belegungsrecht ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit erwirbt, sind den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen.

(2) Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagespflegestellen. Die Einrichtung muss gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt, zum Beispiel durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht. Soweit Arbeitgeberleistungen auch den Unterricht eines Kindes ermöglichen, sind sie nicht steuerfrei. Das Gleiche gilt für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kin-

des dienen, zum Beispiel die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

(3) Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Die Schulpflicht ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen bei Kindern, die

1. das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 2. im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder
 3. im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 01. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.
- Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

(4) Sachleistungen an den Arbeitnehmer, die über den nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreien Bereich hinausgehen, sind regelmäßig mit dem Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfordert, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber schuldet, wenn die maßgebende Zweckbestimmung nicht getroffen wird. Eine zweckgebundene Leistung wird nur dann zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn der Arbeitnehmer die Leistung ohne Zweckbindung nicht erhalten würde. Entscheidend ist also, dass nur derjenige Arbeitnehmer die Leistung erhalten kann, der sie zu dem begünstigten Zweck verwendet. Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung (Umwidmung) des vereinbarten Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor; der vereinbarte Arbeitslohn bleibt unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Umwandlung auf Grund einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel erfolgt. Eine zusätzliche Leistung liegt auch dann nicht vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung, zum Beispiel Weihnachtsgeld, erbracht wird. Es ist unerheblich, ob die zusätzliche Leistung ihrerseits vom Arbeitgeber geschuldet oder freiwillig gewährt wird. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet.

I. 9 Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz § 4 UStG

§ 4 UStG Steuerbefreiung bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a) vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
- b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren.

I. 10 Auszug aus der Abgabenordnung mit Anlage 1 (zu § 60 Muster-Vereinssatzung)

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den

Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
 - c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
 - d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) – weggefallen –

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 (weggefallen)**§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung**

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personendient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für not-

leidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,

8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der – die – das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ... „

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

I. 11 Auszug aus dem Körperschaftsteuergesetz

§ 1 Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften;
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit (...).

9. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbst bewirtschaftete Forstbetriebe; (...)

I. 12 Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2009/2010 bzw. 2010/2011 wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2009/10		Kiga-Jahr 2010/11	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	64 €	70 €	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	43 €	47 €	44 €	48 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15 €	16 €	15 €	16 €

Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2009/10		Kiga-Jahr 2010/11	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	250 €	273 €	258 €	281 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	185 €	202 €	191 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	125 €	136 €	129 €	141 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €	55 €	52 €	57 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind un-

ter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die vorgenannten gemeinsam von den Kirchen, den kirchlichen Verbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend; es steht jeder Stadt frei, örtlich andere oder auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

II. Verein als Träger einer Kindertageseinrichtung

II. 1 Gründung eines Vereins

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Personen erforderlich. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Vereine, die in der Regel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind so genannte ideelle Vereine. Sie können rechtsfähig oder nichtrechtsfähig sein. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein, wenn er ins Vereinsregister eingetragen wird; er führt dann die Bezeichnung „eingetragener Verein (e.V.)“. Bei der Besteuerung wird zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen kein Unterschied gemacht.

Juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaften) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit. BGB-Gesellschaften sind weder natürliche, noch juristische Personen und können deshalb keinen Verein gründen oder Vereinsmitglied sein. Bei der Vorbereitung und dem Ablauf einer

Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Die Gründungsversammlung beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen unterzeichnet sein muss.

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins,
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sowie die Form der Einberufung,
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- den Tag der Errichtung der Gründungssatzung.

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt.

Der **Verein** wird in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichtes eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll der Gründungsversammlung in Urschrift und Abschrift beizufügen sind. Bereits vor der Eintragung kann der Verein tätig werden. Er ist zunächst noch ein nicht-rechtsfähiger Verein, auf den aber das Recht des eingetragenen Vereins weitgehend angewandt wird. Um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte gleichzeitig mit der Anmeldung ins Vereinsregister ein Antrag auf Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** gestellt werden. Dies erfolgt durch ein formloses Schreiben an das örtlich zuständige Finanzamt unter Beifügung der Vereinssatzung. Das Finanzamt prüft die Übereinstimmung der Satzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Es erteilt dann einen vorläufigen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid, der den Verein berechtigt, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Größe des Vorstandes, Wahlmodus, konkrete Aufgaben, Sitzungsrhythmus und Beschlussfassung, Zahl der (gemeinsamen) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nicht vorgegeben.

Notwendige **Organe des eingetragenen Vereins** sind der Vorstand (§ 26 BGB) und die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB). Über deren Aufgaben und Arbeitsweise muss die Vereinssatzung entsprechende Regelungen enthalten.

Handlungen der Organe werden dem Verein nach § 31 BGB unmittelbar zugerechnet.

II. 2. Vereinsordnungen

Die Satzung ist das Grundgesetz des Vereines. Als solches sollte sie möglichst kurz, klar und übersichtlich sein. Im Einzelfall erwünschte Detailregelungen können in Vereinsordnungen außerhalb der Satzung verlagert werden. In die Satzung wird dann eine Zuständigkeitszuweisung aufgenommen, die z.B. wie folgt lauten kann: „Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung“.

Typische Themenbereiche für Vereinsordnungen sind:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Mitgliedsbeiträge,
- Schiedsverfahren,
- Wahl des Vorstandes,
- Arbeitsweise des Vorstandes, der Geschäftsführung und anderer Gremien.

II. 3 Mustersatzung

Die im Anhang I. 10 in Anlage 1 zu § 60 AO vorgestellte Mustersatzung enthält die Bestimmungen, die von der Abgabenordnung ab 1. Januar 1977 zwingend vorgeschrieben sind, und die vom Vereinsrecht (§§ 21 bis 79 BGB) gefordert werden. Bei der konkreten Nutzung im Einzelfall sollte überprüft werden, ob die darin enthaltenen Bestimmungen in allen Teilen den Anforderungen des jeweiligen Vereins genügen oder an die jeweiligen Spezifika angepasst und ergänzt werden müssen.

II. 4 Vereinssatzung Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Krabbelkäfer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung, im Besonderen durch selbstorganisierte Betreuung für Kinder aller Altersgruppen.

3. Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführen von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck bzw. dem Zweck des Vereins dienen, und von Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
2. Einzelpersonen und Elternpaare können stimmberechtigte Mitglieder werden. Elternpaare sind mit einer Stimme stimmberechtigt und können sich gegenseitig vertreten. Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans sind berechtigt, an den Beratungen eines anderen Vereinsorgans ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Eine abgelehnte Bewerberin oder abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster

Beschluss den Vorstand bindet. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, wenn dieses Mitglied gegen Ziele und Zweck des Vereins schwer oder wesentlich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für sechs Monate in Rückstand ist. Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung (schriftlich oder mündlich) das auszuschließende Mitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Berichtsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zum Beispiel über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, über den jährlich zu erstellenden Vereinshaushaltsplan, Jahresbericht, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, über die Erstellung von Geschäftsordnungen und An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz und Aufnahme von Darlehen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Revisoreninnen /Revisoren. Die Revisoreninnen /Revisoren werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
– Referat Administration

- c. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
– Referat Pädagogik & Personal
- d. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
– Referat Kommunikation
- e. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
– Referat Organisation
- f. Schatzmeister/in
- g. Schriftführer/in

2. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Vorstände werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in.
7. Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und tritt bei Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.
10. Es steht jedem Vorstandsmitglied frei, bei erhöhtem Arbeitsanfall Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres zu den Arbeitsgruppen regelt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung.

§ 9 Aufwendungen und Auslagen

Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich beiliegen.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein Spatzennest e.V., Penzberg (Amtsgericht Weilheim) der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (siehe Punkt 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung löst die Version 2 vom 04.01.2006 ab und tritt am 29.11.2006 in Kraft. Mannheim, den 29.11.2006

II. 5 Mustersatzung Förderverein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht.....einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (zu streichen bei nicht rechtsfähigen oder bereits eingetragenen Fördervereinen).
Er hat seinen Sitz in ...

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung ... (des Sports, der Kunst usw.) durch die ideelle und finanzielle Förderung ... (zum Beispiel: des Sportvereins X, des Musikvereins Y, der Fußball-Abteilung des TSV Z, der Errichtung einer Schule, eines Hallenbades der Stadt Y etc.).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/

Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen.

Alternative zu § 2

Für den Fall, dass sich der Förderverein nicht an eine bestimmte Körperschaft binden will, besteht die Möglichkeit, den Satzungszweck abweichend von § 2 (1) und (2) der Mustersatzung wie folgt festzulegen:

Der Verein fördert ... [hier ist der steuerbegünstigte Zweck anzugeben, zum Beispiel Sport] durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen (steuerbegünstigten) Zweck verwenden.

In diesem Fall ist ferner an Stelle von § 4 (2) der Wortlaut des § 5 der Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein aufzunehmen.

III. Vertragsbeispiele

III. 1 Beispiel eines Kooperationsvertrages Fa Sick AG, Waldkirch

Kooperationsvertrag
zwischen Unternehmen
und
Träger.

Präambel

Das Unternehmen bietet den Mitarbeitern/-innen die Möglichkeit an, ihre Kinder (Alter sechs bis vierzehn Jahre) in dem betriebseigenen Service-Angebot für Kinder (Flexible Hausaufgabenbetreuung) in der Zeit von Montag bis Freitag täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr betreuen zu lassen. Als Kooperationspartner für Organisation und Durchführung wurde der Träger ... gewonnen. Die Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitigem Vertrauen.

§ 1 Leistungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, entsprechend dem Bedarf und gesetzlicher Vorschriften, qualifizierte Personen (pädagogische Fachkräfte) zur Verfügung zu stellen, die die Kinder in der betriebsinternen, Flexiblen Hausaufgabenbetreuung, nach besten Kräften beaufsichtigen, fördern, bilden und erziehen.

Der Träger verpflichtet sich, die Auflagen an die Qualifizierung der Betreuungspersonen einzuhalten. Die Fachkräfte sollten grundsätzlich eine pädagogische Qualifizierung und Berufserfahrung haben. Sie werden während ihrer praktischen Tätigkeit in der Flexiblen Hausaufgabenbetreuung regelmäßig durch den Träger fachlich beraten und begleitet.

Der Träger berät das Unternehmen zum Aufbau und der Durchführung der Flexiblen Hausaufgabenbetreuung (Informationsveranstaltungen, Raumgestaltung, Qualifizierung, Personalsuche und Antragstellung) und übernimmt deren Begleitung (Teamgespräche, Organisation des Springerdienstes, Ansprechpartner, Beratungsgespräche). Die Auswahl der pädagogischen Fachkräfte führen das Unternehmen und der Träger gemeinsam durch.

Der Träger stellt als Träger der Einrichtung den erforderlichen Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt in Karlsruhe und führt die Gespräche mit den erforderlichen Behörden. Der Träger schließt als Arbeitgeber die Arbeitsverträge mit den pädagogischen Fachkräften ab. Das Muster der Arbeitsverträge ist Bestandteil des Kooperationsvertrages.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der betreuten Kinder und deren Eltern betreffen und die ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Im Erkrankungsfalle von pädagogischen Fachkräften ist der Träger verpflichtet, Ersatz zu stellen.

§ 2 Leistungen Unternehmen

Das Unternehmen stellt geeignete Räumlichkeiten für die Flexible Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung und trägt die Kosten für Einrichtung der Räume und gegebenenfalls Miete. Als Eigentümerin oder gegebenenfalls Mieterin veranlasst sie die erforderlichen Begehungen und das Antragswesen für das Bauordnungsamt und die Brandschutzbehörde.

Das Unternehmen ist für die Instandhaltung der Räume und deren Reinigung verantwortlich.

Das Unternehmen entscheidet, unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur, über die Aufnahme der Kinder in die Flexible Hausaufgabenbetreuung.

Grundlage der Betreuung bildet die Einverständniserklärung (Betreuungsvertrag) der Mitarbeiter/-innen zur Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder. Diese beinhaltet auch die Konzeption (Rahmenbedingungen/pädagogisches Konzept) der Flexiblen Hausaufgabenbetreuung. Das Muster der Einverständniserklärung, inklusive der Konzeption, ist Bestandteil des Kooperationsvertrages. Die jetzt gültigen Bedingungen sollen auf ein Jahr befristet sein.

§ 3 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung sämtlicher in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Trägers entrichtet das Unternehmen an den Träger monatlich zum 15. eine Pauschale zur Deckung von Personalkosten, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und sonstigen Verwaltungskosten und Auslagen (Basis ist eine Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Umsatzsteuerpflicht seitens des Trägers besteht nicht. Der Träger stellt monatlich eine entsprechende Rechnung in Höhe der Pauschale an das Unternehmen.

Der Träger verpflichtet sich, möglichst wirtschaftlich bzw. sparsam zu arbeiten. Er erstellt zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über die erstattete Pauschale.

Die Elternbeiträge in Höhe von monatlich 30,00 Euro pro Kind (das zweite und jedes weitere Kind sind frei) werden an das Unternehmen gezahlt und von dem Unternehmen eingezogen.

§ 4 Sonstiges

Bei Änderungen des Bedarfs behält sich das Unternehmen vor, das Service-Angebot entsprechend zu modifizieren. Das Unternehmen wird dies dem Träger unverzüglich mitteilen. Bis zum Wirksamwerden der Anpassung ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten. Änderungen des pädagogischen Konzeptes, der Öffnungszeiten sowie des Stammpersonals durch den Träger bedürfen der Zustimmung des Unternehmens.

§ 5 Haftungsfreistellung

Der Träger verpflichtet sich, das Unternehmen von der Haftung freizustellen, wenn dieser von den Eltern eines betreuten Kindes infolge des Fehlverhaltens einer Betreuungsperson in Anspruch genommen wird. Der Träger versichert, dass für jede Betreuungsperson eine Haftpflichtversicherung besteht.

Das Unternehmen haftet nicht, wenn eine Betreuungsperson durch das Fehlverhalten eines Kindes oder dessen Eltern einen Schaden erleidet. Das Unternehmen verpflichtet sich jedoch, etwaige Ansprüche gegen die Eltern aus der Einverständniserklärung (Betreuungsvertrag) an den Träger abzutreten.

Der Träger wird die entsprechenden Versicherungen für ihre Mitarbeiter/-innen und für die zu betreuenden Kinder abschließen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 01. April 2006 in Kraft.

Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich innerhalb von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Waldkirch, den ...

Unternehmen

Träger

III. 2 Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen zwischen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Mitarbeiter/-innen

Muster Aufnahmevertrag

Kinderbetreuung für Ihre Tochter/Ihren Sohn.....

Sehr geehrte Frau ...,

Ihrem Antrag entsprechend bieten wir Ihnen ab 01. Septem-

ber 2009 die Möglichkeit an, Ihre Tochter/Ihren Sohn in der Evangelischen Kindertagesstätte „Fürstenwalder Weg 2–6“ in Mannheim – Vogelstang im Rahmen unseres „Belegplatzmodells für Mitarbeiterkinder“ betreuen zu lassen.

Wir haben für das Betreuungsmodell folgende Regelungen vorgesehen:

- Ihre Tochter/Ihr Sohn wird von Ihnen in der Evangelischen Tageseinrichtung angemeldet.
- Es gilt die Ordnung der „Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kindertagesstätte Fürstenwalder Weg 2–6“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Tochter/Ihren Sohn bis zum 31. August des Jahres, in dem sie/er eingeschult wird, von der Evangelischen Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Sollten Sie zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Unternehmen ausscheiden, oder sollte Ihre Arbeitszeit weniger als 50 Prozent der Regelarbeitszeit betragen, endet das Betreuungsplatzangebot zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens bzw. der Reduzierung der Arbeitszeit unter die 50-Prozent-Grenze.
- Die Betreuungszeiten sind derzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr.
- Sie entrichten die Betreuungsgebühr in Höhe von 231,-- Euro für Kinder über 3 Jahre und 365,-- Euro für Kinder unter 3 Jahre direkt an das Evangelische Kirchenverwaltungsamt Mannheim.
- Der Mannheimer Morgen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aller Art.
- Sie erklären sich bereit, dem Unternehmen entstehende Kosten zu erstatten, sollte Ihrerseits die Anmeldung für Ihre Tochter/Ihren Sohn annulliert werden oder Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn nicht gemäß dieser Vereinbarung in der „Tageseinrichtung für Kinder“ betreuen lassen.

Wir bitten Sie im Falle Ihres Einverständnisses, die Zweitausfertigung bis spätestens ... 2009 unterschrieben zurückzugeben.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn einen erfolgreichen und glücklichen Aufenthalt in unserer Partnereinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schuchardt, Heidrun Wolf

Einverstanden

Name Mitarbeiter

III. 3 Kooperationsvereinbarung über die Belegung der Städtischen Kinderkrippe Regenbogen, Laupheim

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Firma xy

Straße

88471 Laupheim – nachstehend „Unternehmen“ genannt –

und der

Stadt Laupheim

Marktplatz 1

88471 Laupheim – nachstehend „Stadt“ genannt –

wird folgende

Kooperationsvereinbarung über die Belegung der Kinderkrippe Regenbogen in der Königsberger Str. 35, 88471 Laupheim

geschlossen:

Präambel

Das Unternehmen xy und die Stadt Laupheim wollen nach Maßgabe dieser Kooperationsvereinbarung in der Form zusammenarbeiten, dass die Stadt die notwendigen Einrichtungen für den Betrieb der ganztägigen Kinderkrippe herstellt und sich das Unternehmen mit einem jährlichen Zuschuss an den Kosten für die Unterhaltung und den laufenden Betrieb beteiligt. Hierfür erhält das Unternehmen die Möglichkeit, über eine Belegung eines Teiles der Krippenplätze nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Das Unternehmen hat sich verpflichtet, sich für die Jahre 2007 bis 2009 (3 Jahre) mit ... (Anzahl) Belegplätzen an der Kinderkrippe zu beteiligen.

§ 1 Grundstück, Gebäude

(1) Die Stadt hat durch Umbaumaßnahmen im bestehenden Kindergarten Regenbogen, Königsberger Str. 35, eine zweigruppige Kinderkrippe geschaffen. Die Räumlichkeiten wurden entsprechend eingerichtet. Das Gebäude samt Grundstück steht in städtischem Eigentum.

(2) Die Krippe wurde zum 01. Februar 2007 mit zunächst einer Gruppe eröffnet. Die zweite Gruppe wird zum 01.02.2009 eingerichtet.

§ 2 Betriebsträgerschaft und Betrieb der Kinderkrippe

(1) Betriebsträger der Kinderkrippe ist die Stadt. Sie beschäftigt als Arbeitgeberin die nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte für den Betrieb.

(2) Die Stadt ist verantwortlich für die Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und für die Einhaltung aller für den Betrieb von Kindertagesstätten einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden im Beirat (vgl. § 8) getroffen. Die Kooperationsparteien entscheiden im Konsens.

§ 3 Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt gewährleistet die Einstellung von Fachpersonal für die optimale Erziehung und Betreuung der Kinder.

(2) Die Stadt trägt die Kosten des Krippenbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können. Das Unternehmen beteiligt sich an den Unterhaltungs- und Betriebskosten nach Maßgabe des § 7.

§ 4 Elternbeiträge

Die Stadt erhebt Elternbeiträge, deren Höhe in der Benutzungsordnung für die Kinderkrippe festgelegt wird. Für die vom Unternehmen belegten Plätze gelten ebenfalls die von der Stadt festgesetzten Elternbeiträge.

§ 5 Belegungsrecht

(1) Das Unternehmen erhält das Recht, nach Maßgabe dieser Vereinbarung über die Belegung von ... (Anzahl) Krippenplätzen nach freiem Ermessen zu entscheiden.

(2) Die Höhe des Zuschusses nach § 7 richtet sich nach den eingeräumten Belegungsrechten und ist unabhängig von der tatsächlichen Belegungszahl.

(3) Falls das Unternehmen die ihm nach Abs. 1 zustehenden Plätze nicht in vollem Umfang benötigt, können diese freien Plätze im Einvernehmen der Vertragsparteien durch die Stadt belegt werden. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(4) Im Falle einer Änderung des Platzangebotes (Erweiterung der Krippe) werden die beteiligten Unternehmen bei der Vergabe der weiteren Belegplätze bevorzugt.

§ 6 Investitionskostenzuschuss

Das Unternehmen beteiligt sich nicht an den Bau- bzw. Investitionskosten.

§ 7 Unterhaltungs- und Betriebskostenzuschuss

(1) Das Unternehmen leistet zu den durch Elternbeiträge und eventueller Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Unterhaltungs- und Betriebskosten.

kosten nach Abs. 2 und 3 einen jährlichen Zuschuss gemäß § 5 Abs. 2 und in Höhe von derzeit ... Euro pro Ganztages-Belegplatz (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bzw. ... Euro pro Belegplatz mit Verlängerter Öffnungszeit (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Dieser Beitrag wird auch dann bezahlt, wenn ein Belegplatz nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenlage sowie die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasen mähen, usw.) und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Außenspielgeräten obliegen der Stadt. Ihr obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht.

(3) Zu den Betriebskosten der Kinderkrippe zählen insbesondere:

- Personalkosten, einschließlich Ausgaben für Fortbildung und Vertretung
- Heizung, Reinigung, Beleuchtung und sonstige Kosten der Gebäudebewirtschaftung
- Kosten für Pflegematerial und Verpflegung
- Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- sachliche Geschäftsausgaben (zum Beispiel Telefon, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge)
- Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten, Gebäudeunterhaltung
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für Gebäude und Grundstück.

(4) Der Unterhaltungs- und Betriebskostenzuschuss wird vom Unternehmen jährlich zum 01. Januar an die Stadt bezahlt. Der Zuschuss fällt erstmalig zum ... (Datum) an.

(5) Das Unternehmen erhält über den Beirat (§ 8) einen Auszug aus dem Haushaltsplan sowie aus der Jahresrechnung. Diese dienen als Grundlage für die weiteren Planungen.

(6) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen den Verwendungsnachweis der Gelder zu erbringen.

§ 8 Gremien der Kinderkrippe

(1) Die Kooperationsparteien bilden eine Steuerungsgruppe und einen Beirat.

(2) In der Steuerungsgruppe finden ein regelmäßiger Austausch sowie die nötige Abstimmung zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Krippenbetriebes statt.

Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- ein Trägervertreter
- jeweils ein Vertreter der Kooperationsfirmen (ggf. ein Sprecher)
- die Leitung der Kinderkrippe
- ein Elternvertreter.

Die Leitung der Kinderkrippe berichtet der Steuerungsgruppe über alle wesentlichen Entwicklungen der Kinderkrippe. Die Steuerungsgruppe tagt einmal pro Quartal oder nach Bedarf.

Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vor den Haushalts- und Budgetplanungen des folgenden Kalenderjahres über die laufenden Entwicklungen informiert.

Mitglieder des Beirates sind:

- ein entscheidungsberechtigter Trägervertreter
- jeweils ein entscheidungsberechtigter Vertreter der Kooperationsfirmen
- die Leitung der Kinderkrippe.

(3) Bei Bedarf können einzelne Mitglieder der Steuerungsgruppe zugezogen werden.

Die Vertragspartner werden sich stets bemühen, den Vertrag im Geiste der Kooperation auszuführen.

Besonders wird die Stadt auf die betrieblichen Abläufe des Unternehmens im Hinblick auf Öffnungs- und Ferienzeiten der Kinderkrippe Rücksicht nehmen. Wobei die Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen unter dem Vorbehalt steht, dass diese mit den Belangen einer öffentlichen Einrichtung Kinderkrippe in Einklang zu bringen sind.

§ 9 Dauer der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird fest für den Zeitraum 01. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 geschlossen. Nach diesem Zeitraum kann sie mit einer Ankündigung von mindestens sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres verlängert oder gekündigt werden. Sowohl die Verlängerung als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung während der dreijährigen Laufzeit ist ausgeschlossen, die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten sind aber in einem solchen Fall verpflichtet, unverzüglich eine andere rechtswirksame Vereinbarung zu treffen, welche den Eintritt des angestrebten Erfolges möglichst gewährleistet.

Laupheim, _____ Laupheim, _____

Bürgermeister/in
Stadt Laupheim

Firma xy

III.4 Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen zwischen der MVV Mannheim und dem Büro Tagespflege der Stadt Mannheim

Vereinbarung zwischen der MVV und dem Büro Tagespflege der Stadt Mannheim

1. Zuständigkeiten
Das Büro Tagespflege der Stadt Mannheim (BT) ist zuständig für die Vermittlung von Tagespflegepersonen an Eltern bzw. Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mannheim haben.
2. Vermittlungsverfahren
 - a) Mitarbeiter/-innen der MVV, die Interesse an einer Betreuung ihres Kindes haben, werden von der MVV an das Büro Tagespflege weitergeleitet. Im Büro Tagespflege werden Eltern zu allen Fragen der Tagespflege beraten.
 - b) Das Büro Tagespflege benennt den Eltern geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Ausbildung im erzieherischen Bereich oder ein Studium mit pädagogischer Ausrichtung verfügen, einen Qualifizierungslehrgang nach den Richtlinien des DJI-Curriculum erfolgreich abgeschlossen oder bereits begonnen haben oder sich für den nächstmöglichen Kurs anmelden werden.
 - c) Die Eltern wählen gemäß dem ihnen nach § 5 Satz 1 SGB VIII zustehenden Wunsch- und Wahlrecht die Tagespflegepersonen eigenverantwortlich aus.
 - d) Die Vermittlungstätigkeit ist erfolgreich abgeschlossen, sobald das Tageskind nach Beendigung einer angemessenen (maximal ein Monat) Eingewöhnungsphase erstmals von der Tagespflegeperson betreut wird.
 - e) Die Tagespflegeverhältnisse werden auf An- bzw. Nachfrage von Eltern oder Tagespflegepersonen durch das Büro Tagespflege im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet.
3. Leistung der MVV
 - a) Sofern die Vermittlung der Tagespflegeperson durch das Büro Tagespflege abgeschlossen ist (Ende der Eingewöhnungsphase), begleicht die MVV die Kosten für den von der Tagespflegeperson bereits erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang in Höhe von EUR 680,00 nach Vorlage des Zertifikats spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse/Jugendamt Mannheim,

Bankverbindung: SPK Rhein-Neckar Nord, Bankleitzahl 670 505 05, Kontonummer 30201345.

Die Kosten für bereits begonnene Lehrgänge oder für Lehrgänge, für die sich die Tagespflegeperson angemeldet hat bzw. anmelden wird, werden nach erfolgreichem Abschluss derselben nach Vorlage des Zertifikats ebenfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum beglichen.

- b) Die MVV übernimmt die Kosten des Lehrgangs für maximal vier Tagesmütter pro Jahr, sofern der Bedarf vorhanden ist. Maßgeblich dabei ist das Kalenderjahr, in dem die Vermittlung erfolgreich abgeschlossen wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Kosten für die Tagespflegepersonen verwendet werden, die an MVV-Mitarbeiter vermittelt wurden.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung kann von der MVV oder dem BT schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Mannheim, den _____

MVV Eergie AG
H.-J. Farrenkopf

Stadt Mannheim
M. Fürst-Diery

IV. Der Bau von Kindertageseinrichtungen

IV. 1 Tipps und Anregungen

„Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder, Tipps und Anregungen des Landesjugendamtes“:

Link: <http://kvjs.de/tagesbetreuung.html> > Arbeitshilfen

IV. 2 Richtlinien „Bau und Ausstattung“ des Bundesverbands der Unfall-Versicherungen

Link: <http://regelwerk.unfallkassen.de> > Stichwortverzeichnis > Kindertageseinrichtungen

Weitere Informationen über Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallkasse Baden-Württemberg:

www.uk-bw.de > Prävention > Betriebsart > Kindertageseinrichtungen > BUK Regelwerk

V. Nützliche Adressen und Homepages

Adressen

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Referat 27: Frau, Wirtschaft und Technik

Hausanschrift:

Theodor-Heuss-Straße 4

70174 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 51

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 123-0

Fax: 0711 123-2126

E-Mail: poststelle@wm.bwl.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Referat 24: Schulorganisation, Privatschulen,

Finanzbeziehungen Land/Kommunen

Hausanschrift:

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 279-0

E-Mail: Poststelle@km.kv.bwl.de

Finanzministerium Baden-Württemberg

Hausanschrift:

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Telefon: 0711 279-0

Fax: 0711 279-3893

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Referat 23: Politik für Kinder

Hausanschrift:

Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 43

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 123-0

Fax: 0711 123-3999

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesgesundheitsamt

Hausanschrift:

Nordbahnhofstraße 135

70191 Stuttgart

Telefon: 0711 904-35000

Telefax 0711 904-35010

Postanschrift:

Postfach 102942

70025 Stuttgart

E-Mail: abteilung9@rps.bwl.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6375-0

E-Mail: info@kvjs.de

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Postanschrift: 70324 Stuttgart

Telefon: 0711 9321-0

Fax: 0711 9321-500

E-Mail: info@uk-bw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg

Waldhornplatz 1

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

76128 Karlsruhe

Telefon: 0721 6098-1

Fax: 0721 6098-5200

E-Mail: info@uk-bw.de

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle

Erwin-Bälz-Straße 48

70597 Stuttgart-Degerloch

Telefon: 0711 9335896

Fax: 0711 9457074

E-Mail: lv@tagesmuetter-bw.de



Homepages

www.frauundwirtschaft-bw.de
www.sozialministerium-bw.de
www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de
www.km-bw.de und www.kultusportal-bw.de
www.kvjs.de/tagesbetreuung.html
www.bmfsfj.de
www.kindergarten-bw.de
www.tagesmuetter-bw.de
www.handbuch-kindertagespflege.de
www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/
www.fafo-bw.de
www.familienfreundlicher-betrieb.de
www.familienfreundliche-kommune.de
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de
www.netzwerk-familie.de
www.beruf-und-familie.de
www.erfolgsfaktor-familie.de
www.mittelstand-und-familie.de
www.vereinbarkeitslotse.de
www.familien-wegweiser.de
www.reutlingen.ihk.de
www.stuttgart.ihk24.de
www.ulm.ihk24.de
www.ostwuerttemberg.ihk.de
www.weingarten.ihk.de
www.karlsruhe.ihk.de
www.nordschwarzwald.ihk24.de
www.heilbronn.ihk.de
www.konstanz.ihk.de
www.suedlicher-oberrhein.ihk.de
www.rhein-neckar.ihk24.de
www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de
www.machenwir.ihk.de
www.hwk-freiburg.de
www.hwk-heilbronn.de
www.hwk-karlsruhe.de
www.hwk-konstanz.de
www.hwk-mannheim.de
www.hwk-reutlingen.de
www.hwk-stuttgart.de
www.hk-ulm.de
www.gendernet.de
www.work-life.de

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Straße 4

70174 Stuttgart

www.wm.baden-wuerttemberg.de

Fachliche Unterstützung durch:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

www.km-bw.de

Finanzministerium Baden-Württemberg

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

www.fm.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

www.sozialministerium-bw.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

www.kvjs.de

Bildnachweis:

Volz-Gruppe, Deilingen; Orsay GmbH, Willstätt-Sand; Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim; Überbetriebliche Kindertagesstätte Lörrach e.V., Lörrach; Sick AG, Waldkirch; Siemens Industriepark Karlsruhe GmbH Co. KG, Karlsruhe; Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH, Mannheim; Städtische Kinderkrippe Regenbogen, Laupheim; Die Familien-genossenschaft Mannheim e.G., Mannheim; I.S.AR. München gemeinnützige GmbH, München und Kinderhaus Regenbogen, Stuttgart; Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen.

Redaktion:

Andreas Votteler, Referat „Frau, Wirtschaft und Technik“,
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Gestaltung, Produktion, Druck:

GZD MEDIA

Bezug über :

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Pressestelle

Theodor-Heuss-Straße 4

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 123-2460

E-Mail: pressestelle.wm@wm.bwl.de



Als erste Landesbehörde hat sich das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bereits im Jahr 2002 dem Auditierungsprozess gestellt, die Aktivitäten seitdem immer weiter ausgebaut und sich im Rahmen von Re-Auditierungen regelmäßig auf die Umsetzung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen überprüfen lassen.

Am 25. August 2008 wurde dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für seine familienbewusste Personalpolitik bereits zum dritten Mal – nach 2002 und 2005 – das Zertifikat zum audit berufundfamilie erteilt. Dies ist eine erneute Bestätigung dafür, dass das Wirtschaftsministerium eine nachhaltige familienbewusste Kultur in der Dienststelle nicht nur anstrebt, sondern sie auch umsetzt und lebt. Das Zertifikat ist zudem eine Auszeichnung für das langjährige Engagement auf diesem Gebiet.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Zweite überarbeitete Auflage Stand November 2009

